

Leitsätze der
ENTSCHEIDUNGEN DES
EuGH zum EuGVÜ (Brüssel I)

Leitsätze der

ENTSCHEIDUNGEN DES EuGH zum EuGVÜ (Brüssel I)

I. A B K O M M E N

ART. 1 ABS. 1

LTU/Eurocontrol (14.10.1976, Rs 29/76, Slg 1976, 1541; NJW 1977, 489; RIW 1977, 40)

Niederlande/Rüffer (16.12.1980, Rs 814/79, Slg 1980, 3807; IPRax 1981, 169; RIW 1981, 711;)

Volker Sonntag/Hans Waidmann u.a. (21.4.1993, Rs C-172/91, Slg 1993,1963; IPRax 1994, 37; NJW 1993, 2091; JZ 1994, 252; EuZW 1993, 417; EWS 1993, 186, 290; ZEuP 1995, 846)

Gemeente Steenbergen/Luc Baten (14.11.2002 Rs C 271/00)

Préservatrice foncière TIARD SA/Staat der Nederlanden (15.5.2003, Rs C-266/01)

ART. 1 ABS. 2

De Cavel/De Cavel (27.3.1979, Rs 143/78, Slg 1979, 1055; NJW 1979, 1100 (L); Rev. crit. 1980, 614)

Gourdain/Nadler (22.2.1979, Rs 133/78,); Slg 1979, 733; ; NJW 1979, 1772 (L); RIW 1979, 273

De Cavel/De Cavel (6.3.1980, Rs 120/79, Slg 1980, 731; IPRax 1981, 19; NJW 1980, 1218)

W./H. (31.3.1982, Rs 25/81, ; Slg 1982, 1189; IPRax 1983, 77; RIW 1982, 755)

Marc Rich und Co AG/Società Italiana Impianti P.A: (v 25.7.1991; Rs C 190/89; Slg 1991 I, 3855; IPRax 1992, 312; NJW 1993, 189; EWS 1992, 387)

Antonius van den Boogard/Paula Laumen (v 27.2.1997 Rs C 220/95; Tätigkeitsbericht Nr 7/97; Slg 1997,1147; EuZW 1997, 242)

Gemeente Steenbergen/Luc Baten (14.11.2002 Rs C 271/00)

ART. 3

Group Josi Reinsurance Company SA/Universal General Insurance Company (UGIC) (13.7.2000, Rs C-412/98; Slg 2000, 5925; NJW 2000, 3121; RIW 2000, 787; IPRax 2000, 520)

ART. 5 NR. 1

Tessili/Dunlop (6.10.76, Rs 12/76, Slg 1976, 1473; NJW 1977, 491; RIW 1977, 40)

De Bloos/Bouyer (6.10.1976, Rs 14/76, Slg 1976, 1497; NJW 1977, 490; RIW 1977, 42;)

Zelger/Salinitri (17.1.1980, Rs 56/79, Slg 1980, 89; IPRax 1981, 89; NJW 1980, 1218 (L); RIW 1980, 726; WM 1980, 720;)

Effer/Kantner (4.3.1982, Rs 38/81, Slg 1982; 825; IPRax 1983, 31; RIW 1982, 280)

Ivenel/Schwab (26.5.1982, Rs 133/81, Slg 1982, 1891; IPRax 1983, 173; RIW 1982, 908;)

Peters/Zuid Nederlandse Aannemers Vereniging (22.3.1983, Rs 34/82, Slg 1983, 987; IPRax 1984, 85; RIW 1983, 871)

Shenavai/Kreischer (15.1.1987, Rs 266/85, Slg 1987, 239; IPRax 1987, 366; NJW 1987, 1131; RIW 1987, 213)

Arcado/Haviland (8.3.1988, Rs 9/87, Slg 1988, 1539; IPRax 1989, 227; RIW 1988, 987 (L); RIW 1989, 139;)

Six Construction Ltd./ Humbert (15.2.1989, Rs 32/88, Slg 1989, 341; IPRax 1990, 173; RIW 1990, 139; EuZW 1990, 35)

Kongreß Agentur Hagen GmbH/Zeehaghe B.V. (v 15.5.1990, Rs C 365/88; Slg 1990 I 1845; IPRax 1992, 310; NJW 1991, 2621;)

Jakob Handte und Cie GmbH/Société Traitements mécano-chimiques des surfaces (v 17.6.1992 Rs C-26/91, Slg 1992 I, 3967; RIW 1994, 680; EWS 1994, 245; JZ 1995, 90)

Mulox IBC Limited/Hendrick Geels (v 13.7.1993 Rs C 125/92 Rev crit 1994, 539; Riv dir int priv proc 1994, 432; IPRax 1997, 110)

Custom Made Commercial Ltd/Tawa Metallbau GmbH (29.6.1994, Rs C-288/92, ; Slg 1994 I, 2913; IPRax 1995, 31; NJW 1995, 183; RIW 1994, 676, 876; EuZW 1994, 763; EWS 1994, 281; JZ 1995, 244; ZEuP 1995, 655)

Petrus Wilhelmus Rutten/Cross Medical Ltd (9.1.1997, Rs C-383/95, Tätigkeitsbericht 01/97; Slg 1997 I, 57; NJW 1997, 2668; RIW 1997, 231; EuZW 1997, 143; EWS 1997,96)

Mainschiffahrts-Genossenschaft EG (MSG)/Les Gravières Rhénanes SARL (20.2.1997 Rs C 106/95, Tätigkeitsbericht Nr 6/97; Slg 1997 I, 911; ; NJW 1997, 1431; RIW 1997, 415; EuZW 1997, 209; EWS 1997, 127)

Réunion européenne SA u.a./Spliethoff's Bevrachtungskantoor BV, Kapitän des Schiffes "Alblasgracht V002" (27.10.1998 Rs C-51/97; Slg 1998 I; 6511; RIW 1999, 57; EuZW 1999, 59)

GIE Groupe Concorde ua/Capitaine commandant le navire "Suhadiwarno Panjan" ua (28.9.1999 Rs C-440/97; Slg 1999 I, 6307; NJW 2000, 719; ZZPInt 2000, 279; ZEuP 2001, 737; RIW 1999, 951)

Leathertex Divisione Sintetici SpA/Bodetex BVBA (5.10.1999 Rs C-420/97; Slg 1999 I, 6747; NJW 2000, 721; IPRax 2000, 402; RIW 1999, 953)

Besix SA/Wasserreinigungsbau Alfred Kretzschmar GmbH&Co KG /WABAG) (19.2.2002, Rs C-256/00; EuLF 2002, 177)

Herbert Weber/Universal Ogden Services Ltd (27.2.2002, Rs C-37/00; EuLF 2002, 77)

Fonderie Officine Meccaniche Tacconi SpA /Heinrich Wagner Sinto Maschinenfabrik GmbH (17.9.2002 Rs C-334/00)

Giulia Pugliese/Finmeccanica SpA (10.4.2003, Rs C-437/00)

ART 5 NR. 2

Jackie Farrell/James Long (20.3.1997 Rs C-295/95, Tätigkeitsbericht Nr 10/97; Slg 1997 I, 1683; IPRax 1998, 354)

ART. 5 NR. 3

Bier/Mines de Potasse d'Alsace (30.11.1976, Rs 21/76, Slg 1976, 1735; NJW 1977, 493; RIW 1977, 356;)

Kalfelis/ Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co. (27.9.1988, Rs 189/87, Slg 1988, 5565; IPRax 1989, 288; NJW 1988, 3088; RIW 1988, 901;)

Arcado/Haviland,

Dumez France u.a /Helaba (11.1.1990 Rs C-220/88, Slg 1990 I,49; NJW 1991, 631; EuZW 1990, 34)

Reichert/Dresdner Bank II (26.3.1992 Rs C 261/90, Slg 1992 I, 2149; IPRax 1993, 28; EuZW 1992, 447; EWS 1993, 405;)

Fiona Shevill et al./Presse Alliance SA (7.3.1995 Rs C-68/93; Slg 1995 I 415; IPRax 1997, 111; NJW 1995, 1883 (L); EuZW 1995, 248; EWS 1995, 165)

Antonio Marinari/Lloyds Bank plc u.a. (19.9.1995, Rs C-364/93, Slg 1995 2719; IPRax 1997, 331; EuZW 1995, 765; EWS 1995,422; JZ 1995, 1107)

Réunion européenne SA u.a./Spliethoff's Bevrachtungskantoor BV, Kapitän des Schiffes "Alblasgracht V002" (27.10.1998 Rs C-51/97; Slg 1998 I, 6511; IPRax 2000, 210; EuZW 1999, 59; RIW 1999, 57)

Fonderie Officine Meccaniche Tacconi SpA /Heinrich Wagner Sinto Maschinenfabrik GmbH (17.9.2002 Rs C-334/00)

Verein für Konsumenteninformation/Karl Heinz Henkel (1.10.2002 Rs C-167/00)

ART. 5 NR. 5

Somafer/Saar- Ferngas (22.11.1978, Rs 33/78, RIW 1979, 56; Slg 1978, 2183)

Blanckaert & Willems/Trost (18.3.1981, Rs 139/80, Slg 1981, 819; IPRax 1982, 64; NJW 1982, 507 (L);)

S. GmbH/ R S.a.r.l. (9.12.1987, Rs 218/86, Slg 1987, 4905; IPRax 1989, 96; NJW 1988, 625; RIW 1988, 136;)

Lloyd's Register of Shipping/Société Campenon Bernard (6.4.1995, Rs C-439/93, Slg 1995 I, 961; RIW 1995, 585; EuZW 1995, 409; EWS 1995, 194;)

ART. 6

Kongreß Agentur Hagen GmbH/Zeehaghe B.V. (15.5.1990, Rs C- 365/88, IPRax 1992, 310; weitere 5 Nr 1)

Kalfelis/ Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co. (27.9.1988, Rs 189/87, Slg 1988, 5565; IPRax 1989, 288; weitere: 5 Nr 3)

Danvaern Production/A/S Schuhfabriken Ottebeck GmbH&Co (13.7.1995, Rs C-341/93; IPRax 1997, 114; NJW 1996, 42; EuZW 1995, 639; EWS 1993, 340; EWS 1995, 310)

Réunion européenne SA u.a./Spliethoff's Bevrachtungskantoor BV, Kapitän des Schiffes "Alblasgracht V002" (27.10.1998 Rs C-51/97; Internetkopie)

ART 7

Group Josi Reinsurance Company SA/Universal General Insurance Company (UGIC) (13.7.2000, Rs C-412/98; Slg 2000, 5925; NJW 2000, 3121; RIW 2000, 787; IPRax 2000, 520)

ART. 13

Bertrand/Ott (21.6.1978, Rs 150/77, Slg 1978, 1431; RIW 1978, 685)

Shearson Lehmann Hutton Inc/TVB Treuhandgesellschaft für Vermögensverwaltung und Beteiligungen mbH (19.1.1993 Rs C-89/91, Slg 1993 I, 139; IPRax 1995, 92; NJW 1993, 1251; RIW 1993, 420; EuZW 1993, 224; EWS 1993, 71;)

Peter Noller und Wolfgang Brenner/Dean Witter Reynold Inc. (15.9.1994, Rs C-318/93, Slg 1994 I 4275; IPRax 1995, 315; RIW 1994, 1045; EuZW 1994, 766; EWS 1994, 353;)

Francesco Benincasa/Dentalkit Srl (3.7.1997, Rs C-269/95, Tätigkeitsbericht 20/97; Slg 1997 I,3767; RIW 1997, 775; EWS 1997, 270)

Hans-Hermann Mietz/Intership Yachting Sneek BV (27.4.1999, Rs C-99/96, Tätigkeitsbericht 11/99; EuZW 1999, 727; EWS 1999, 350)

Rudolf Gabriel (11.7.2002, Rs C-96/00; EuLF 2002, 308)

ART. 16 NR. 1

Sanders/van der Putte (14.12.1977, Rs 73/77, Slg 1977, 2383; NJW 1978, 1107 (L); RIW 1978, 336;)

Rösler/Rottwinkel (15.1.1985, Rs 241/83, Slg 1985, 99; IPRax 1986, 97; NJW 1985, 905; RIW 1985, 238;)

Scherrens/Maenhout (6.7.1988, Rs 158/87, Slg 1988, 3791; IPRax 1991, 44; RIW 1989, 644)

Reichert/Dresdner Bank AG (v. 10.1.1990 Rs C 115/88 , Slg 1990, 27; IPRax 1991, 45; RIW 1990, 139; EuZW 1990, 134)

Hacker/Euro-Relais GmbH, (v 26.2.1992, Rs C-280/90, Slg 1992 I, 1111; IPRax 1993, 31; NJW 1992, 1029; RIW 1992, 581; EuZW 1992, 219;)

George Lawrence Webb/Lawrence Desmond Webb (17.5.1994, Rs C-294/92, Slg 1994 I, 1717; IPRax 1995, 314; RIW 1994, 590; EuZW 1994, 634; EWS 1994, 200;)

Norbert Lieber/Willi S. Göbel, Siegrid Göbel (9.6.1994, C-292/93, Slg 1994 I 2535; IPRax 1995, 99; NJW 1995, 37; RIW 1995, 238; EuZW 1994, 765; EWS 1994, 246;)

Dansommer A/S /Andreas Götz (27.1.2000, Rs C-8/98; Slg 2000 I, 393; NJW 2000, 2009; IPRax 2001, 41; ZZPInt 2000, 240; EuZW 1999, 549)

Richard Gaillar/Alaya Chekili (5.4.2001, Rs C-518/99; Slg 2001 I, 2771)

ART. 16 NR. 4

Duijnstee/Goderbauer (15.11.1983, Rs 228/82, Slg 1983, 3663; IPRax 1985, 92; RIW 1984, 483;)

ART. 16 NR. 5

AS Autoteile/Mahle (4.7.1985, Rs 220/84, Slg 1985, 2267; IPRax 1986, 232; NJW 1985, 2892; RIW 1985, 734;)

Reichert/Dresdner Bank II (v 26.3.1992 Rs C 261/90, IPRax 1993, 28; andere Art 5 Nr 3)

ART. 17 ABS. 1

Colzani/Rüwa (14.12.1976, Rs 24/76, Slg 1976, 1831; NJW 1977, 494; RIW 1977, 104)

Segoura/Bonakdarian (14.12.1976, Rs 25/76, Slg 1976, 1851; NJW 1977, 495; RIW 1977, 105;)

Meeth/Glacetel (9.11.1978, Rs 23/78, Slg 1978, 2133, NJW 1979, 1110 (L); RIW 1978, 814)

Zelger/Salinitri S. "Art 5 Nr. 1"

Sanicentral/Collin (13.11.1979, Rs 25/79, Slg 1979, 3423; NJW 1980, 1218; RIW 1980, 285)

Elefanten Schuh/ Jacqmain (24.6.1981, Rs 150/80, Slg 1981, 1671; IPRax 1982, 234; NJW 1982, 507 (L); RIW 1981, 709;)

Gerling/Amministrazione del tesoro dello Stato (14.7.1983, Rs 201/82, ; Slg 1983, 2503; IPRax 1984, 259; RIW 1984, 62)

Russ/Nova (19.6.1984, Rs 71/83, Slg 1984, 2417; IPRax 1985, 152; RIW 1984, 909;)

Spitzley/Sommer (v 7.3.1985, Rs 48/84; Slg 1985, 787; IPRax 1986, 27; NJW 1985, 2893; RIW 1985, 313;)

Berghoefer/ASA (11.7.1985, Rs 221/84, Slg 1985, 2699; NJW 1985, 2893 (L); RIW 1985, 736)

Iveco Fiat Spa/ Van Hool NV (11.11.1986, Rs 313/85, Slg 1986, 3337; IPRax 1989, 383; NJW 1987, 2155; RIW 1987, 311;)

IBH-Holding AG/Powell Duffryn/Petereit (v 10.3.1992 Rs C- 214/89; Slg 1992 I,1745; IPRax 1993, 32; NJW 1992, 1671; RIW 1992, 492; EuZW 1992, 253)

Custom Made Commercial Ltd/Tawa Metallbau GmbH (29.6.1994, Rs C-288/92, IPRax 1995, 31; andere Art 5 Nr 1)

Mainschiffahrts-Genossenschaft EG (MSG)/Les Gravières Rhénanes SARL (20.2.1997 Rs C 106/95, Tätigkeitsbericht Nr 6/97; NJW 1997, 1431; RIW 1997, 415; EuZW 1997, 209)

Francesco Benincasa/Dentalkit Srl (3.7.1997, Rs C-269/95; Tätigkeitsbericht 20/97; Slg 1997 I, 3767 ZZPInt 1998, 225)

Trasporti Castelletti Spedizioni Internazionali SpA/Hugo Trumpy SpA (16.3.1999, Rs C-159/97; Tätigkeitsbericht 08/99; RIW 1999, 955; EuZW 1999, 441; EWS 1999, 194)

Coreck Maritimie GmbH/Handelsveem BV u.a. (9.11.2000, Rs C-387/98; Slg 2000 I, 9337; NJW 2001, 501; EuZW 2001, 122)

ART. 17 ABS. 3

Anterist/ Credit Lyonnais (24.6.1986, Rs 22/85, Slg 1986, 1951; IPRax 1987, 105; RIW 1986, 636;)

ART. 18

Elefanten Schuh/ Jacquain (24.6.1981, Rs 150/80, IPRax 1982, 234; andere Art 17)

Rohr/Ossberger (22.10.1981, Rs 27/81, Slg 1981, 2431; IPRax 1982, 238; RIW 1982, 48;)

W./H. (31.3.1982, Rs 25/81, IPRax 1983, 77; andere Art 1 Abs 2)

Gerling/Amministrazione del tesoro dello Stato (14.7.1983, Rs 210/82, IPRax 1984, 259; andere Art 17)

Spitzley/Sommer (7.3.1985, Rs 48/84, IPRax 1986, 27; andere Art 17)

ART. 19

Duijnstee/Goderbauer (15.11.1983, Rs 228/82, IPRax 1985, 92; andere Art 16)

ART. 21

Zelger/Salinitri (7.6.1984, Rs 129/83, Slg 1984, 2397; IPRax 1985, 336; NJW 1984, 2759; RIW 1984, 737)

Gubisch/Palumbo (8.12.1987, Rs 144/86, Slg 1987, 4861; IPRax 1989, 157; NJW 1989, 665; RIW 1988, 818;)

Overseas Union Insurance u.a./New Hampshire Insurance (v 27.6.1991 Rs C-351/89, Slg 1991 I, 3317; IPRax 1993, 34; NJW 1992, 3221; EuZW 1992, 734; EWS 1992, 351)

Owens Bank Ltd / F.Bracco u.a. (20.1.1994, Rs C-129/92, Slg 1994 I, 117; IPRax 1995, 240; EuZW 1994, 278; EWS 1994, 96; andere Art 16)

Firma Mund & Fester/Firma Hatrex International Transport (10.2.1994, Rs C-398/92, Slg 1994 I, 467; IPRax 1994, 439; NJW 1994, 1271; RIW 1994, 329; EWS 1994, 95; JZ 1994, 1165)

The owners of the cargo lately laden on board the ship Tatry/The owners of the ship Maciej Rataj (Rs C-406/92, 6.12.1994, Slg 1994 I, 5439; IPRax 1996, 108; NJW 1995, 1883 (L) EuZW 1995, 309; EWS 1993, 194; EWS 1995, 90; JZ 1995, 616)

Elsbeth Freifrau von Horn/Kevin Cinnamon (Rs C-163/95, 9.10.1997, Tätigkeitsbericht 26/97, Slg 1997 I, 5451; EWS 1997, 430)

Drouot assurances SA/Consolidated metallurgical industries (CMI industrial sites) u.a. (Rs C-351/96, 19.5.1998, Tätigkeitsbericht 14/98; Slg 1998, 3075; EuZW 1998, 443; EWS 1998, 261)

Gantner Electronic GmbH/Basch Exploitatie Maatschappij BV (8.5.2003, Rs C-111/01)

Erich Gasser GmbH/MISAT Srl (9.12.2003, Rs C-116/02)

ART. 22

Elefanten Schuh/ Jacquain (24.6.1981, Rs 150/80, IPRax 1982, 234)

Owens Bank Ltd / F.Bracco u.a. (20.1.1994, Rs C-129/92, IPRax 1995, 240)

The owners of the cargo lately laden on board the ship Tatry/The owners of the ship Maciej Rataj (Rs C-406/92, 6.12.1994)

ART. 23

Owens Bank Ltd / F.Bracco u.a. (20.1.1994, Rs C-129/92, IPRax 1995, 240)

ART. 24

Denilauler/Couchet Freres (21.5.1980, Rs 125/79, ; Slg 1980, 1553; IPRax 1981, 95; NJW 1980, 2016 - II (L); RIW 1980, 510)

W./H. (31.3.1982, Rs 25/81, IPRax 1983, 77; andere Art 1)

Reichert/Dresdner Bank II (v 26.3.1992 Rs C 261/90, IPRax 1993, 28; andere Art 5 Nr 1)

Van Uden Maritime BV, auch handelnd unter dem Namen Van Uden Africa Line/Kommanditgesellschaft in Firma Deco-Line u.a. (17.11.1998, Rs C-391/95, Tätigkeitsbericht 28/98; Slg 1998 I, 7091; IPRax 1999, 220; RIW 1999, 536,776; EuZW 1999, 414; EWS 1999, 270)

Hans-Hermann Mietz/Intership Yachting Sneek BV (27.4.1999, Rs C-99/96; Tätigkeitsbericht 11/99; Slg 1999 I, 2277)

ART 25

Owens Bank Ltd/F.Bracco (v 20.1.1994, Rs C 129/92; Slg 1994 I, 117; IPRax 1995, 240; EuZW 1994, 278; EWS 1994, 96;)

ART. 26

De Wolf/Cox (v 30.11.1976, Rs 42/76; Fundstellen Art 31)

Hoffmann/Krieg (4.2.1988, Rs 145/86, Slg 1988, 645; IPRax 1989, 159; NJW 1989, 663; RIW 1988, 820)

ART. 27 NR. 1

D. Krombach/A. Bamberski (28.3.2000, Rs C-7/98, IPRax 2000, 406)

ART. 27 NR. 2

Denilauler/Couchet Freres (Fundstellen Art 24)

Klomps/Michel (16.6.1981, Rs 166/80, Slg 1981, 1593; IPRax 1982, 14; RIW 1981, 781;)

Pendy Plastic/Pluspunkt (15.7.1982, Rs 228/81, Slg 1982, 2723; IPRax 1985, 25; NJW 1982, 1937 (L); RIW 1982, 908;)

Debaecker/Bouwman (11.6.1985, Rs 49/84, Slg 1985, 1779; NJW 1986, 1425; RIW 1985, 967)

Lancray/Peters (v. 3.7.1990, Rs C-305/88; Slg 1990 I, 2725; IPRax 1991, 177; RIW 1990, 927; EuZW 1990, 352; EWS 1990, 236)

Minalmet GmbH/Brandeis Ltd (v 12.11.1992 Rs C- 123/91; Slg 1992 I 5661; IPRax 1993, 394; RIW 1993, 65; EuZW 1993, 39; EWS 1992, 289; JZ 1993, 357;)

Volker Sonntag/Hans Waidmann u.a. (Rs C-172/91, 21.4.1993, EuZW 1993, 417, andere Art 1 Abs 1)

Hengst Import BV/Anna Maria Campese (13.7.1995, Rs C-474/93; IPRax 1996, 262; NJW 1996 1736; EuZW 1995, 803; EWS 1995, 308)

Bernardus Hendrikman und Maria Feyen/Magenta Druk & Verlag GmbH (Rs C-78/95, 10.10.1996, Tätigkeitsbericht Nr 26/96; Slg 1996 I, 4943; IPRax 1997, 333; NJW 1997, 1061; EuZW 1996, 732)

ART 27 NR. 3

Hoffmann/Krieg (4.2.1988, Rs 145/86, IPRax 1989, 159; andere Art 26)

Solo Kleinmotoren GmbH/Emilio Boch (2.6.1994 Rs C-414/92, Slg 1994 I 2237; IPRax 1995, 241; NJW 1995, 38; RIW 1995, 1030; JZ 1994, 1007; EuZW 1994, 760; EWS 1994, 247;)

Italian Leather SpA/WECO Polstermöbel GmbH& Co (6.6.2002 Rs C-80/00; EuLF 2002, 224)

ART. 30

Industrial Diamond Supplies/Riva (22.11.1977, Rs 43/77,); Slg 1977, 2175; RIW 1978, 186; NJW 1978, 1107 (L)

ART. 31

De Wolf/Cox (30.11.1976, Rs 42/76, Slg 1976, 1759; NJW 1977, 495 (L), R.d.int.priv.proc. 1977, 430;)

Hoffmann/Krieg (4.2.1988, Rs 145/86, IPRax 1989, 159; andere Art 27 Nr 3)

Eric Coursier/Fortis Bank SA und Martine Bellami (29.4.1999, Rs C-267/97, IPRax 2000, 18)

ART. 33

Carron/ BRep Deutschland (10.7.1986, Rs 198/85, Slg 1986, 2437; IPRax 1987, 229; RIW 1986, 994)

ART. 36

Deutsche Genossenschaftsbank/Brasserie du P^hcheur (2.7.1985, Rs 148/84; Slg 1985, 1987; NJW 1986, 657 (L), Riv.dir.int.priv.proc. 1986, 425)

Hoffmann/Krieg (4.2.1988, Rs 145/86, IPRax 1989, 159; andere Art 27 Nr 3)

ART. 37

Brennero/Wendel (27.11.1984, Rs 258/83, Slg 1984, 3971; IPRax 1985, 339; RIW 1985, 235;)

B.J. Van Dalfsen/B Van Loon u.a. (v 4.10.1991, Rs C 183/90 Slg 1991 I 4743; EWS 1993, 119; Rev crit 1992, 117;)

Volker Sonntag/Hans Waidmann u.a. Rs C-172/91 (v 21.4.1993, IPRax 1994, 37; andere Art 1 Abs 1)

SISRO/Ampersand Software BV (Rs C-432/93, 11.8.1995, Slg 1995, 2269; IPRax 1996, 336; RIW 1995, 940; EuZW 1995, 800; EWS 1995, 345)

ART. 38

Industrial Diamond Supplies/Riva (Fundstellen Art 30)

Brennero/Wendel (27.11.1984, Rs 258/83, IPRax 1985, 339; andere Art 37)

B.J. Van Dalfsen/B Van Loon u.a. (v 4.10.1991 Rs C 183/90 EWS 1993, 119; Rev crit 1992, 117, andere Art 37)

ART. 39

Capelloni/Pelkmans, 3.10.1985, Rs 119/84, Slg 1985, 3147; RIW 1986, 300)

ART. 40

Firma P./ Firma K. (12.7.1984, Rs 178/83, Slg 1984, 3033; IPRax 1985, 274; RIW 1984, 814;)

ART. 46, 47

Denilauler/ Couchet Freres (Fundstellen Art 24)

Roger van der Linden/Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (14.3.1996, Rs C-275/94, Slg 1996 I, 1393; IPRax 1997, 186; EuZW 1996, 240; EWS 1996, 141)

ART. 50

Unibank A/S /Fleming G. Christensen (17.6.1999, Rs C-260/97; Tätigkeitsbericht Nr 17/99; RIW 1999, 782; EWS 1999, 268)

ART. 52

Klumps/Michel (Fundstellen Art 27 Nr 2)

ART. 54

Sanicentral/Collin (Fundstellen Art 17)

ART. 55, 56

Bavaria Flug/Eurocontrol Germanair/Eurocontrol (14.7.1977, Rs 9, 10/77, Slg 1977, 1517; NJW 1978, 483; RIW 1977, 708;)

ART 57

The owners of the cargo lately laden on board the ship Tatry/The owners of the ship Maciej Rataj (Rs C-406/92, 6.12.1994, Fundstellen Art 21)

PROTOKOLL V. 27.9.68/ 9.10.78

ART. I ABS. 2

Porta Leasing/Prestige International (6.5.1980, Rs 784/79, Slg 1980, 1517; RIW 1981, 58;)

ART. II

Strafverfahren Rinkau (26.5.1981, Rs 157/80, Slg 1981, 1391; IPRax 1982, 185; RIW 1981, 715)

D. Krombach/A. Bamberski (28.3.2000, Rs C-7/98, IPRax 2000, 406)

AUSLEGUNGSPROTOKOLL V.3.6.1971/9.10.1978

ART. 2

Habourdin/Italocremona (9.11.1983, Rs 80/83; Slg. 1983, 3639)

von Gallera/Maitre (28.3.1984, Rs 56/84, Clunet 1985, 183; Slg 1984, 1769)

Kleinwort Benson Ltd/City of Glasgow District Council (28.3.1995, Rs C-346/93; Slg 1995 I, 615; IPRax 1996, 190; EWS 1995, 197;)

Coreck Maritime GmbH/Handelsveem BV (9.11.2000, Rs-387/98, NJW 2001, 501; EuZW 2001, 122)

[Erich Gasser GmbH/MISAT Srl \(9.12.2003, Rs C-116/02\)](#)

3. BEITRITSÜBEREINKOMMEN (DONOSTIA SAN SEBASTIAN)

ART 29

Elsbeth Freifrau von Horn/Kevin Cinnamond (Rs C-163/95, 9.10.1997, Tätigkeitsbericht 26/97, Slg 1997 I, 5451; EWS 1997, 430)

I. A B K O M M E N**ART. 1 ABS. 1**

LTU/Eurocontrol (14.10.1976, Rs 29/76, Slg 1976, 1541; NJW 1977, 489; RIW 1977, 40)

Der Begriff "Zivil- und Handelssache" ist autonom auszulegen. Das EuGVÜ erfaßt nicht Entscheidungen zwischen einer Behörde und einer Privatperson über Ansprüche aus hoheitlichem Handeln der Behörde.

Niederlande/Rüffer (16.12.1980, Rs 814/79, Slg 1980, 3807; IPRax 1981, 169; RIW 1981, 711;)

Der Begriff "Zivil- und Handelssache" umfaßt nicht eine Rechtsstreitigkeit, die vom Verwalter der öffentlichen Wasserstraßen (Kreich d. Niederlande) angestrengt wird, um von dem kraft Gesetz Haftpflichtigen den Ersatz der Kosten für die Beseitigung eines Havaristen zu erlangen. (autonome Auslegung bestätigt, hoheitlicher Charakter der Wasserstraßensicherung)

Volker Sonntag/Hans Waidmann u.a. (21.4.1993, Rs C-172/91, Slg 1993,1963; IPRax 1994, 37; NJW 1993, 2091; JZ 1994, 252; EuZW 1993, 417; EWS 1993, 186, 290; ZEuP 1995, 846)

Anwendung des Abkommens in Zivilsachen ohne Rücksicht auf die maßgebliche Gerichtsbarkeit, also auch bei zivilrechtlicher Entscheidung eines Strafgerichts. Daher ohne Belang, wenn sich Schadensersatzanspruch gegen Lehrer einer Schule richtet.

Siehe auch Art 37 Abs 2 und Art 27 Nr 2

Gemeente Steenberg/Luc Baten (14.11.2002 Rs C 271/00)

Der Begriff Zivilsache umfaßt eine Rückgriffsklage, mit der eine öffentliche Stelle gegenüber einer Privatperson die Rückzahlung von Beiträgen verfolgt, die sie als Sozialhilfe an den geschiedenen Ehegatten und an das Kind dieser Person gezahlt hat, soweit für die Grundlage dieser Klage und die Modalitäten ihrer Erhebung die allgemeinen Vorschriften über Unterhaltsverpflichtungen gelten.

Ist die Rückgriffsklage auf Bestimmungen gestützt, mit denen der Gesetzgeber der öffentlichen Stelle eine eigene, besondere Befugnis verliehen hat, kann diese Klage nicht als Zivilsache angesehen werden.

Siehe auch Art 1 Abs 2

**Préservatrice foncière TIARD SA/Staat der Nederlanden
(15.5.2003, Rs C-266/01)**

Artikel 1 Absatz 1 ist dahin auszulegen, dass

- eine Klage, mit der ein Vertragsstaat von einer Privatperson die Erfüllung eines privatrechtlichen Bürgschaftsvertrags verlangt, der geschlossen wurde, um einem Dritten die Erbringung einer von diesem Staat geforderten und festgelegten Sicherheit zu ermöglichen, unter den Begriff der Zivil- und Handelssachen im Sinne des Satzes 1 dieser Bestimmung fällt, sofern die Rechtsbeziehung zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen, wie sie sich aus dem Bürgschaftsvertrag ergibt, keine Ausübung von Befugnissen durch den Staat darstellt, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen;

- eine Klage, mit der ein Vertragsstaat von einer Privatperson die Erfüllung eines privatrechtlichen Bürgschaftsvertrags verlangt, der die Zahlung einer Zollschuld sicherstellen soll, nicht unter den Begriff der Zollsachen im Sinne des Satzes 2 dieser Bestimmung fällt, wenn die Rechtsbeziehung zwischen dem Staat und dem Bürgen, die sich aus diesem Vertrag ergibt, keine Ausübung von Befugnissen durch den Staat darstellt, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen, und zwar auch dann, wenn der Bürge Verteidigungsmittel geltend machen kann, die eine Prüfung des Bestehens und des Inhalts der Zollschuld erforderlich machen.

ART. 1 ABS. 2

De Cavel/De Cavel
(27.3.1979, Rs
143/78, Slg 1979,
1055; NJW 1979,

1100 (L); Rev. crit. 1980, 614)

Eine einstweilige sichernde Maßnahme als Nebenverfahren zu einem Ehescheidungsverfahren (Siegelung bzw. Pfändung von Vermögen der Ehegatten) ist vom Anwendungsbereich des EuGVÜ ausgeschlossen, denn eine solche Maßnahme betrifft den Personenstand oder vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten, die sich einzig aufgrund der zwischen diesen bestehenden Ehe ergeben bzw. steht in engem Zusammenhang zu diesen.

Gourdain/Nadler (22.2.1979, Rs 133/78,); Slg 1979, 733; ; NJW 1979, 1772 (L); RIW 1979, 273

Eine Entscheidung gegen den faktischen Leiter einer juristischen Person auf Zahlung in die Konkursmasse (loi (fr.) 67- 563, 13-7-1967) ist im Sinne von Art. 1 II Nr. 2 eine im Konkurs ergangene Entscheidung.

De Cavel/De Cavel (6.3.1980, Rs 120/79, Slg 1980, 731; IPRax 1981, 19; NJW 1980, 1218)

Das EuGVÜ ist anzuwenden auf die Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung/Entscheidung über monatliche Ausgleichszahlungen, die als einstweilige Anordnung im Annex zu einem Ehescheidungsverfahren ergeht.

W./H. (31.3.1982, Rs 25/81, ; Slg 1982, 1189; IPRax 1983, 77; RIW 1982, 755)

Ein auf Herausgabe eines Schriftstückes gerichteter Antrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Übk., wenn Ziel der Herausgabe die Verhinderung der Verwendung des Schriftstückes als Beweismittel in einem Rechtsstreit ist, der die Verwaltung des Vermögens der Ehefrau durch den Ehemann betrifft, wenn diese Verwaltung in engem Zusammenhang mit den vermögensrechtlichen Beziehungen steht, die sich unmittelbar aus der Ehe ergeben.

Siehe auch Art 18, Art 24

Marc Rich und Co AG/Società Italiana Impianti P.A: (v
25.7.1991; Rs C 190/89; Slg 1991 I, 3855; IPRax 1992, 312;
NJW 1993, 189; EWS 1992, 387)

Art 1 II Nr 4 erfaßt auch den bei einem staatlichen Gericht anhängigen Rechtsstreit über die Benennung eines Schiedsrichters, selbst wenn vorab die Frage des Bestehens oder der Gültigkeit des Schiedsvertrages aufgeworfen wird.

Antonius van den Boogard/Paula Laumen (v 27.2.1997 Rs C 220/95; Tätigkeitsbericht Nr 7/97; Slg 1997,1147; EuZW 1997, 242)

Eine im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ergangene Entscheidung, durch die die Zahlung eines am Einkommensniveau der Ehegatten orientierten Pauschalbetrags und die Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen von einem ehemaligen Ehegatten auf den anderen angeordnet werden, betrifft Unterhaltspflichten und fällt daher unter das Übereinkommen. Der Umstand, daß das Gericht des Urteilsstaats im Rahmen seiner Entscheidung die Anwendung eines Ehevertrags abgelehnt hat, ist unerheblich. Wenn die angewendete Rechtsordnung (Wales) dem Gericht ein breites Ermessen zur Regelung der ehelichen Beziehungen und der Unterhaltspflichten einräumt, muß für Zwecke des Übereinkommens abgegrenzt werden, welchen besonderen Zweck (Unterhalt oder Güterstand) die Entscheidung verfolgte.

Gemeente Steenberg/Luc Baten (14.11.2002 Rs C 271/00)

Siehe auch Art 1 Abs 1

Art 1 Abs 2 Nr 3 EuGVÜ ist dahin auszulegen, daß der Begriff soziale Sicherheit sich nicht auf eine Rückgriffsklage erstreckt, mit der eine öffentliche Stelle gegenüber einer Privatperson nach den allgemein geltenden Vorschriften die rückzahlung von beträgen verfolgt, die sie als Sozialhilfe an den geschiedenen Ehegatten und an das Kind dieser Person gezahlt hat.

ART. 3

**Group Josi Reinsurance
Company SA/Universal General
Insurance Company (UGIC)
(13.7.2000, Rs C-412/98; Slg**

2000, 5925; NJW 2000, 3121; RIW 2000, 787; IPRax 2000, 520)

Das Übereinkommen ist grundsätzlich anzuwenden, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, auch wenn der Kläger seinen Wohnsitz/Sitz im Hoheitsgebiet eines Drittstaates hat. Bestimmungen des Übereinkommens, die zusätzlich auf den Wohnsitz des Klägers abstellen (zB Art 17) ist nicht zu entnehmen, daß der Wohnsitz des Klägers oder eine weitere Beziehung zu einem Vertragsstaat erforderlich ist.

Siehe auch Art 7

ART. 5 NR. 1

**Tessili/Dunlop
(6.10.76, Rs 12/76, Slg
1976, 1473; NJW
1977, 491; RIW 1977,**

40)

Bestimmung des Erfüllungsortes der vertraglichen Verpflichtung erfolgt nicht vertragsautonom, sondern lege causae. Die lex causae bestimmt sich nach den Kollisionsnormen des angerufenen Gerichts.

De Bloos/Bouyer (6.10.1976, Rs 14/76, Slg 1976, 1497; NJW 1977, 490; RIW 1977, 42;)

Maßgeblich ist die Verpflichtung, welche den Gegenstand der Klage bildet

Zelger/Salinitri (17.1.1980, Rs 56/79, Slg 1980, 89; IPRax 1981, 89; NJW 1980, 1218 (L); RIW 1980, 726; WM 1980, 720;)

Eine Erfüllungsortvereinbarung entfaltet gerichts standsbegründende Wirkung nach Art. 5 Nr. 1 auch wenn nicht die Form des Art. 17 I gewahrt ist.

Effer/Kantner (4.3.1982, Rs 38/81, Slg 1982, 825; IPRax 1983, 31; RIW 1982, 280)

Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist auch dann eröffnet, wenn das Zustandekommen des Vertrages, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird, zwischen den Parteien streitig ist.

Ivenel/Schwab (26.5.1982, Rs 133/81, Slg 1982, 1891; IPRax 1983, 173; RIW 1982, 908;)

Bei einer Klage, die auf verschiedene Verpflichtungen aus einem Vertretervertrag gestützt ist, der einen Arbeitnehmer an ein Unternehmen bindet, ist für die Anwendung von Art. 5 Nr. 1 diejenige Verpflichtung maßgeblich, die für diesen Vertrag charakteristisch ist.

Peters/Zuid Nederlandse Aannemers Vereniging (22.3.1983, Rs 34/82, Slg 1983, 987; IPRax 1984, 85; RIW 1983, 871)

Zahlungsansprüche aus einem vereinsrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnis (Vergütungen eines Mitglieds an eine Vereinigung von Bauunternehmen mit Tätigkeit im öffentlichen Vergabewesen) sind Ansprüche i.S. von Art. 5 Nr. 1. Es ist hierbei unerheblich, ob sich die Ansprüche unmittelbar aus dem Beitritt oder aus dem Beitritt in Verbindung mit Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben.

Shenavai/Kreischer (15.1.1987, Rs 266/85, Slg 1987, 239; IPRax 1987, 366; NJW 1987, 1131; RIW 1987, 213)

Für die Bestimmung des Erfüllungsortes i.S.d. Art. 5 Nr. 1 ist im Falle eines Rechtsstreits über die Honorarklage eines mit der Bauplanung befaßten Architekten

(nicht Arbeitnehmer) die vertragliche Verpflichtung maßgeblich, die konkret den Gegenstand der Klage bildet.

Arcado/Haviland (8.3.1988, Rs 9/87, Slg 1988, 1539; IPRax 1989, 227; RIW 1988, 987 (L); RIW 1989, 139;)

Ein Rechtsstreit über die mißbräuchliche Auflösung eines Vertrages über eine selbständige Handelsvertretung und über aus diesem resultierende Provisionen sowie Schadensersatz wegen unzeitiger bedenkenloser Vertragsauflösung hat einen "Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag" i.S.d. Art. 5 Nr. 1 zum Gegenstand (nicht deliktische oder gleichgestellte)

Six Construction Ltd./ Humbert (15.2.1989, Rs 32/88, Slg 1989, 341; IPRax 1990, 173; RIW 1990, 139; EuZW 1990, 35)

Bei Arbeitsverträgen ist die nach Art. 5 Nr. 1 maßgebliche Verpflichtung die charakteristische Verbindlichkeit, insb. diejenige, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Art. 5 Nr. 1 bleibt außer Anwendung, wenn die vertragliche Verpflichtung des Arbeitnehmers außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten erfüllt wurde/zu erfüllen wäre. Eröffnet ist in diesem Fall (nur) der Gerichtsstand nach Art. 2

Kongreß Agentur Hagen GmbH/Zeehaghe B.V. (v 15.5.1990, Rs C 365/88; Slg 1990 I 1845; IPRax 1992, 310; NJW 1991, 2621;)

Siehe Art 6

Jakob Handte und Cie GmbH/Société Traitements mécano-chimiques des surfaces (v 17.6.1992 Rs C-26/91, Slg 1992 I, 3967; RIW 1994, 680; EWS 1994, 245; JZ 1995, 90)

Art 5 Nr 1 ist nicht anwendbar auf einen Rechtsstreit, den der Zweiterwerber einer Sache gegen den Hersteller wegen Mängeln oder Untauglichkeit für die bestimmungsgemäße Verwendung anstrengt

Mulox IBC Limited/Hendrick Geels (v 13.7.1993 Rs C 125/92 Rev crit 1994, 539; Riv dir int priv proc 1994, 432; IPRax 1997, 110)

Bei Arbeitsverträgen ist der Begriff des Ortes der Erfüllung der maßgeblichen Verpflichtung dahin auszulegen, daß er für die Zwecke der Anwendung des Art 5 Nr 1 den Ort bezeichnet, an dem der Arbeitnehmer die Tätigkeit tatsächlich verrichtet.

Bei mehreren Arbeitsorten der Ort, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer seine Verpflichtungen hauptsächlich erfüllt. (Rückkehr nach beruflichen Reisen etc)

**Custom Made Commercial Ltd/Tawa Metallbau GmbH
(29.6.1994, Rs C-288/92, ; Slg 1994 I, 2913; IPRax 1995, 31;
NJW 1995, 183; RIW 1994, 676, 876; EuZW 1994, 763; EWS
1994, 281; JZ 1995, 244; ZEuP 1995, 655)**

Im Falle einer von einem Lieferanten gegen seinen Abnehmer erhobenen Zahlungsklage aus einem Werklieferungsvertrag ist der Erfüllungsort für die Verpflichtung zur Zahlung auch dann nach dem materiellen recht zu bestimmen, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befaßten Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgebend ist, wenn nach diesen Normen Vorschriften wie diejenigen des Haager EKG v. 1.7.1964 anwendbar sind.

Petrus Wilhelmus Rutten/Cross Medical Ltd (9.1.1997, Rs C-383/95, Tätigkeitsbericht 01/97; Slg 1997 I, 57; NJW 1997, 2668; RIW 1997, 231; EuZW 1997, 143; EWS 1997,96)

In Anwendung des Beitrittsübereinkommens von Donostia/San Sebastian: Bei einem Arbeitsvertrag, zu dessen Erfüllung der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in mehr als einem Vertragsstaat verrichtet, ist der Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet derjenige Ort, den der Arbeitnehmer zum tatsächlichen Mittelpunkt seiner Berufstätigkeit gemacht hat. Für die konkrete Bestimmung dieses Ortes ist der Umstand zu berücksichtigen, daß der Arbeitnehmer den größten Teil seiner Arbeitszeit in einem Vertragsstaat zubringt, in dem er ein Büro hat, von dem aus er seine Tätigkeit für seinen Arbeitgeber organisiert und wohin er nach jeder im Zusammenhang mit seiner Arbeit stehenden Auslandsreise zurückkehrt.

Mainschiffahrts-Genossenschaft EG (MSG)/Les Gravières Rhénanes SARL (20.2.1997 Rs C 106/95, Tätigkeitsbericht Nr 6/97; Slg 1997 I, 911; ; NJW 1997, 1431; RIW 1997, 415; EuZW 1997, 209; EWS 1997, 127)

Eine mündliche Vereinbarung über den Erfüllungsort, die nicht die Festlegung des Ortes bezweckt, an dem der Schuldner die ihm obliegende Leistung tatsächlich zu erbringen hat, sondern allein darauf abzielt, einen bestimmten Gerichtsstand festzulegen, fällt nicht unter Art 5 Nr 1, sondern unter Art 17 und ist nur zulässig, wenn sie dieser Bestimmung entspricht.

Réunion européenne SA u.a./Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV, Kapitän des Schiffes "Alblasgracht V002" (27.10.1998 Rs C-51/97; Slg 1998 I; 6511; RIW 1999, 57; EuZW 1999, 59)

Die Klage, mit der der Empfänger von Waren, an denen nach einem Transport zunächst auf See und dann über Land Transportschäden festgestellt worden sind, oder sein Versicherer, der nach Zahlung der Entschädigung an den Empfänger in dessen rechte eingetreten ist, Ersatz seines Schadens unter Berufung auf das für den Seetransport ausgestellte Konnossement nicht von demjenigen verlangt, der dieses Dokument unter seiner Firma ausgestellt hat, sondern von der Person, die der Kläger als den tatsächlichen Verfrachter ansieht, hat nicht einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag iSd Art. 5 Nr. 1, sondern eine unerlaubte Handlung iSd Art. 5 Nr. 3 zum Gegenstand.

GIE Groupe Concorde ua/Capitaine commandant le navire "Suhadiwarno Panjan" ua (28.9.1999 Rs C-440/97; Slg 1999 I, 6307; NJW 2000, 719; ZZPInt 2000, 279; ZEuP 2001, 737; RIW 1999, 951)

Der Ort, an dem die Verpflichtung iSd Art 5 Nr 1 erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, ist nach dem Recht zu bestimmen, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befaßten gerichts für die streitige Verpflichtung maßgebend ist.

Leathertex Divisione Sintetici SpA/Bodetex BVBA (5.10.1999 Rs C-420/97; Slg 1999 I, 6747; NJW 2000, 721; IPRax 2000, 402; RIW 1999, 953)

Nach Art 5 Nr 1 ist nicht ein und dasselbe Gericht dafür zuständig, über eine Klage, die auf zwei sich aus demselben Vertrag ergebende, gleichrangige Verpflichtungen gestützt wird, insgesamt zu entscheiden, wenn eine dieser Verpflichtungen nach den kollisionsnormen des staates dieses Gerichts in diesem Staat und die andere in einem anderen Vertragsstaat zu erfüllen wäre.

Besix SA/Wasserreinigungsbau Alfred Kretschmar GmbH&Co KG /WABAG) (19.2.2002, Rs C-256/00; EuLF 2002, 177)

Art 5 Nr 1 ist nicht anwendbar in einem Fall, in dem der Erfüllungsort der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Verpflichtung deshalb nicht bestimmt werden kann, weil die streitige vertragliche Verpflichtung eine geografisch unbegrenzt geltende Unterlassungspflicht ist und damit durch eine Vielzahl von Orten gekennzeichnet wird, an denen sie erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. In diesem Fall bleibt nur die Zuständigkeit aus Art 2.

Herbert Weber/Universal Ogden Services Ltd (27.2.2002, Rs C-37/00; EuLF 2002, 77)

Eine von einem Arbeitnehmer auf festen oder schwimmenden Einrichtungen auf oder +über dem an einen Vertragsstaat angrenzenden Festlandsockel im Rahmen der Erforschung und/oder Ausbeutung seiner natürlichen Reichtümer verrichtete Arbeit ist für die Anwendung von Art 5 Nr 1 EuGVÜ als eine im Hoheitsgebiet dieses Staates verrichtete Arbeit anzusehen.

Art 5 Nr 1 EuGVÜ ist dahin auszulegen, daß, wenn der Arbeitnehmer die Verpflichtungen aus seinem Arbeitsvertrag in mehreren Vertragsstaaten erfüllt, der Ort, an dem er im Sinne dieser Bestimmung gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, der Ort ist, an dem oder von dem aus er unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls den wesentlichen Teil seiner Verpflichtungen gegenüber seinem Arbeitgeber tatsächlich erfüllt.

Bei einem Arbeitsvertrag, zu dessen Erfüllung der Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber dieselben Tätigkeiten in mehr als einem Vertragsstaat ausübt, ist grundsätzlich die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses für die Bestimmung des Ortes, an dem der Betroffene im Sinne der genannten Vorschrift gewöhnlich seine Arbeit verrichtet hat, zu berücksichtigen.

Mangels anderer Kriterien ist dies der Ort, an dem der Arbeitnehmer den größten Teil seiner Arbeitszeit geleistet hat.

Anders verhielte es sich nur, wenn angesichts der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls der Gegenstand des Rechtsstreits engere Verknüpfungen mit einem anderen Arbeitsort aufwies; in einem solchen Fall wäre dieser Ort für die Anwendung des Art 5 Nr 1 EuGVÜ maßgeblich.

Erlauben es diese Kriterien nicht, den gewöhnlichen Arbeitsort zu bestimmen, so kann der Arbeitnehmer (nur) vor den Gerichten der einstellenden Niederlassung oder des Sitzes des Arbeitgebers klagen.

Das innerstaatliche Recht ist ohne Relevanz für die Auslegung des Begriffes des Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit zu verrichten hat.

Fonderie Officine Meccaniche Tacconi SpA /Heinrich Wagner Sinto Maschinenfabrik GmbH (17.9.2002 Rs C-334/00)

Wenn es an von einer Partei gegenüber einer anderen bei Vertragsverhandlungen freiwillig eingegangenen Verpflichtungen fehlt und zugleich möglicherweise ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften, namentlich diejenige, wonach die Parteien bei diesen Verhandlungen nach Treu und Glauben handeln müssen, vorliegt, bilden bei einer Klage, mit der die vorvertragliche Haftung des Beklagten geltend gemacht wird, eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung iSd Art 5 Nr 3 den Gegenstand des Verfahrens.

Die Frage, ob solche Ansprüche Art 5 Nr 1 unterfallen, war im Vorlagebeschluß subsidiär für den Fall der Verbeinung der ersten Frage gestellt und daher vom EuGH nicht zu beantworten.

Giulia Pugliese/Finmeccanica SpA (10.4.2003, Rs C-437/00)

Artikel 5 Nummer 1 idF des 4. Beitrittsübereinkommens ist dahin auszulegen, dass in einem Rechtsstreit zwischen einem Arbeitnehmer und einem ersten Arbeitgeber der Ort, an dem der Arbeitnehmer seine Verpflichtungen gegenüber einem zweiten Arbeitgeber erfüllt, als der Ort angesehen werden kann, an dem er gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, wenn der erste Arbeitgeber, gegenüber dem die Verpflichtungen des Arbeitnehmers ausgesetzt sind, zum Zeitpunkt des Abschlusses des zweiten Vertrages selbst ein Interesse an der Erfüllung der vom Arbeitnehmer für den zweiten Arbeitgeber an einem von diesem bestimmten Ort zu erbringenden Leistung hatte. Das Vorliegen eines solchen Interesses ist umfassend unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Artikel 5 Nummer 1 ist dahin auszulegen, dass bei Arbeitsverträgen der Ort, an dem der Arbeitnehmer seine Arbeit verrichtet, der einzige Erfüllungsort einer Verpflichtung ist, der bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts berücksichtigt werden kann.

ART 5 NR. 2

**Jackie Farrell/James
Long (20.3.1997 Rs C-
295/95,**

Tätigkeitsbericht Nr 10/97; Slg 1997 I, 1683; IPRax 1998, 354)

Unterhaltsberechtigter im Sinne von Art 5 Nr 2 ist jeder, der auf Unterhalt klagt, einschließlich desjenigen, der erstmals Klage auf Unterhalt erhebt. Nicht erforderlich ist, daß der Kläger bereits früher (durch eine gerichtliche Entscheidung) Unterhalt erhalten hat.

ART. 5 NR. 3

**Bier/Mines de Potasse
d'Alsace (30.11.1976,
Rs 21/76, Slg 1976,
1735; NJW 1977, 493;**

RIW 1977, 356;)

Fallen bei deliktischer Schädigung (grenzüberschreiten de Verunreinigung des Rheins) der Handlungs- und der Erfolgsort auseinander, so hat der Kläger im Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 die Wahl zwischen beiden Orten.

**Kalfelis/ Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co.
(27.9.1988, Rs 189/87, Slg 1988, 5565; IPRax 1989, 288; NJW
1988, 3088; RIW 1988, 901;)**

Der Begriff "unerlaubte Handlung" ist autonom auszulegen. Er bezieht sich auf alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen "Vertrag" i.S. von Art. 5 Nr. 1 anknüpfen.

Ein Gericht, das nach Art. 5 Nr. 3 zur entscheidung aufgrund eines auf deliktischer Grundlage beruhenden Gesichtspunktes zuständig ist, ist nicht auch zuständig über diese Klage unter anderen, nichtdeliktischen (Verletzung vertraglicher Aufklärungspflichten) Gesichtspunkten zu entscheiden.

Siehe auch Art 6

Arcado/Haviland,

Siehe Art 5 Nr. 1

Dumez France u.a /Helaba (11.1.1990 Rs C-220/88, Slg 1990 I,49; NJW 1991, 631; EuZW 1990, 34)

Anwendbarkeit von Art 5 Nr 3 auf mittelbare Opfer/Schaden, der sich für eine Muttergesellschaft aus finanziellen Verlusten der Tochtergesellschaft ergibt.

Reichert/Dresdner Bank II (26.3.1992 Rs C 261/90, Slg 1992 I, 2149; IPRax 1993, 28; EuZW 1992, 447; EWS 1993, 405;)

Gläubigeranfechtungsklage fällt nicht unter Art 5 Nr 3

Siehe auch Art 16 Nr 5, 24

Fiona Shevill et al./Presse Alliance SA (7.3.1995 Rs C-68/93; Slg 1995 I 415; IPRax 1997, 111; NJW 1995, 1883 (L); EuZW 1995, 248; EWS 1995, 165)

„Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, ist bei einer Ehrverletzung durch Presseartikel jeder Ort, an dem das Presserzeugnis verbreitet wurde. Dabei sind nur die Gerichte im Niederlassungsstaat des Herausgebers für den gesamten Schaden zuständig; die nach Art 5 Nr 3 zuständigen Gerichte können nur über den Schaden entscheiden, der im Staat des angerufenen Gerichts verursacht wurde.

Die Voraussetzungen für die Beurteilung des schädigenden Charakters des streitigen Ereignisses und für den Beweis des Vorliegens und des Umfangs des Schadens, sind nicht im Übereinkommen enthalten, sondern bestimmen sich nach dem vom IPR des angerufenen Gerichts berufenen Recht, soweit dessen Anwendung die praktische Wirksamkeit des Übereinkommens nicht beeinträchtigt.

Antonio Marinari/Lloyds Bank plc u.a. (19.9.1995, Rs C-364/93, Slg 1995 2719; IPRax 1997, 331; EuZW 1995, 765; EWS 1995,422; JZ 1995, 1107)

„Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, ist dahin auszulegen, daß nicht der Ort bezeichnet wird, an dem der Geschädigte einen Vermögensschaden in Folge eines in einem anderen Vertragsstaat entstandenen und dort von ihm erlittenen Erstschadens erlitten zu haben behauptet (Freispruch nach Beschlagnahme philippinischer Wechsel in England, Klage in Italien wegen dort erlittenen Kreditschadens).

Réunion européenne SA u.a./Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV, Kapitän des Schiffes "Alblasgracht V002" (27.10.1998 Rs C-51/97; Slg 1998 I, 6511; IPRax 2000, 210; EuZW 1999, 59; RIW 1999, 57)

Siehe auch Art. 5 Nr. 1, dort zur Anwendbarkeit von Art. 5 Nr. 3

Der Ort, an dem der Empfänger nach der Durchführung des Seetransports und des abschließenden Transports über Land nur die Transportschäden an den ihm gelieferten Waren festgestellt hat, kann nicht zur Bestimmung des "Ortes an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist" dienen.

**Fonderie Officine Meccaniche Tacconi SpA /Heinrich Wagner
Sinto Maschinenfabrik GmbH (17.9.2002 Rs C-334/00)**

Siehe Art 5 Nr 1

**Verein für Konsumenteninformation/Karl Heinz Henkel
(1.10.2002 Rs C-167/00)**

Eine vorbeugende Klage eines Verbraucherschutzvereins auf Untersagung der Verwendung angeblich mißbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in Verträgen mit Privatpersonen hat eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist iSd Art 3 Nr 3 zum Gegenstand.

ART. 5 NR. 5**Somafer/Saar-Ferngas (22.11.1978, Rs 33/78, RIW 1979, 56; Slg 1978, 2183)**

In Art. 5 Nr. 5 sind die Begriffe "Zweigniederlassung, Agentur, sonstige Niederlassung" autonom auszulegen. Dies erfaßt eine Niederlassung, die auf Dauer mit eigener Geschäftsführung selbständig Geschäfte mit Dritten schließt, die sich nicht an das Stammhaus zu wenden brauchen. "Aus dem Betrieb" der Zw.nl. entstanden sind Rechtsstreitigkeiten, die -sich auf Pflichten in Bezug auf die Führung der Zw.nl. beziehen oder -auf Verbindlichkeiten aus deren geschäftlicher Tätigkeit.

Blanckaert & Willems/Trost (18.3.1981, Rs 139/80, Slg 1981, 819; IPRax 1982, 64; NJW 1982, 507 (L);)

Der selbständige Handelsvertreter (Vermittlungsvertreter) nach §§ 84 ff HGB ist - mangels Unterordnung unter das Stammhaus- keine "Agentur" oder "sonstige Niederlassung" i.S.d. Art. 5 Nr. 5.

S. GmbH/ R S.a.r.l. (9.12.1987, Rs 218/86, Slg 1987, 4905; IPRax 1989, 96; NJW 1988, 625; RIW 1988, 136;)

Art. 5 Nr. 5 ist auch auf den Fall anzuwenden, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige juristische Person zwar in einem anderen Vertragsstaat keine unselbständige Zweigniederlassung etc. unterhält, dort aber ihre Tätigkeit mit Hilfe einer gleichnamigen, selbständigen Gesellschaft mit identischer Geschäftsführung entfaltet, die in ihrem Namen verhandelt und Geschäfte abschließt und deren sie sich wie einer Außenstelle bedient.

Lloyd's Register of Shipping/Société Campenon Bernard (6.4.1995, Rs C-439/93, Slg 1995 I, 961; RIW 1995, 585; EuZW 1995, 409; EWS 1995, 194;)

Der Begriff „Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung etc“ ibn Art 5 Nr 5 des 2.Beitrittsübereinkommens v 9.10.1978 setzt nicht voraus, daß die von der Zweigniederlassung im Namen des Stammhauses eingegangenen Verpflichtungen in dem Vertragsstaat zu erfüllen sind, in dem sich die Zweigniederlassung befindet (Zwndl in Frankreich, Reparatur durch spanische Zwndl, englisches Stammhaus).

ART. 6

**Kongreß Agentur Hagen
GmbH/Zeehaghe B.V.
(15.5.1990, Rs C- 365/88, IPRax
1992, 310; weitere 5 Nr 1)**

Wird eine Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat am Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 1 verklagt, so ist das Gericht gemäß Art. 6 Nr. 2 auch zuständig für eine Gewährleistungsklage (gegen eine Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat als dem Gerichtsstaat des Hauptprozesses hat).

Das Gericht kann aber den Antrag auf Zulassung der Gewährleistungsklage aufgrund der Verfahrensregeln seines nationalen Rechts ablehnen, wenn dies die praktische Wirksamkeit des Übk. nicht beeinträchtigt und insbesondere die Ablehnung nicht darauf gestützt wird, daß der Gewährleistungs- Verpflichtete seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat.

**Kalfelis/ Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co.
(27.9.1988, Rs 189/87, Slg 1988, 5565; IPRax 1989, 288;
weitere: 5 Nr 3)**

Zur Anwendung von Art. 6 Nr. 1 muß zwischen den Klagen desselben Klägers gegen verschiedene Beklagte ein Zusammenhang bestehen, dessen Intensität autonom zu bestimmen ist. Art. 6 Nr. 1 greift ein, wenn eine gemeinsame Verhandlung geboten erscheint, um zu vermeiden, daß in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

Siehe auch Art 5 Nr 3

**Danvaern Production/A/S Schuhfabriken Ottebeck GmbH&Co
(13.7.1995, Rs C-341/93; IPRax 1997, 114; NJW 1996, 42;
EuZW 1995, 639; EWS 1993, 340; EWS 1995, 310)**

Art 6 Nr 3 EuGVÜ (Fassung 2. Beitrittsübereinkommen) gilt nur für eine Klage des Beklagten auf gesonderte Verurteilung. Er gilt nicht für den Fa, daß ein Beklagter eine Forderung gegenüber dem Kläger als bloßes Verteidigungsmittel geltend macht. Die Verteidigungsmittel, die geltend gemacht werden können, und die Voraussetzungen der Geltendmachung, bestimmen sich nach nationalem Recht. Erhebt zB der Beklagte gegen die Zahlungsklage des Klägers die Einwendung, ihm stünden Schadensersatzansprüche aus einem nicht konnexen Rechtsverhältnis gegen den Kläger zu und verlangt er über die Aufrechnung hiermit widerklagend den überschießenden Betrag, so bestimmt nicht Art 6 Nr 3, sondern nationales Recht (lex fori oder lex causae ist unklar), ob aufgerechnet werden kann; es bestimmt aber Art 6 Nr 3, ob das Gericht auch über die weitergehende Widerklage auf gesonderte Verurteilung entscheiden kann.

**Réunion européenne SA u.a./Spliethoff's Bevrachtingskantoor
BV, Kapitän des Schiffes "Alblasgracht V002" (27.10.1998 Rs
C-51/97; Internetkopie)**

Siehe auch Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3

Auch mit der Begründung, daß der Rechtsstreit unteilbar ist und nicht nur zusammenhängenden Charakter habe, kann ein Beklagter mit Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht, bei dem eine Klage gegen einen Mitbeklagten mit Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets eines Vertragsstaats anhängig ist, nicht nach Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ verklagt werden; Art. 6 Nr. 1 gilt nur, wenn der erste Beklagte in seinem Wohnsitzstaat verklagt wird.

ART 7

Group Josi Reinsurance Company SA/Universal General Insurance Company (UGIC) (13.7.2000, Rs C-412/98; Slg 2000, 5925; NJW 2000,

3121; RIW 2000, 787; IPRax 2000, 520)

Die besonderen Zuständigkeitsvorschriften für Versicherungssachen nach Art 7 bis 12 a EuGVÜ gelten nicht für Streitigkeiten zwischen Rückversicherer und Rückversichertem im Rahmen eines Rückversicherungsvertrages; das diesen Bestimmungen zugrundeliegende Ziel, den Versicherungsnehmer als schwächeren Vertragspartner zu schützen, ist für diesen Vertragstypus nicht gegeben

Siehe auch Art 3

ART. 13

Bertrand/Ott (21.6.1978, Rs 150/77, Slg 1978, 1431; RIW 1978, 685)

Der Begriff "Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung" erfaßt nicht den Verkauf einer Maschine zwischen zwei Firmen, bei dem die Bezahlung durch Wechsel mit abgestuften Verfallsdaten erfolgt.

Shearson Lehmann Hutton Inc/TVB Treuhandgesellschaft für Vermögensverwaltung und Beteiligungen mbH (19.1.1993 Rs C-89/91, Slg 1993 I, 139; IPRax 1995, 92; NJW 1993, 1251; RIW 1993, 420; EuZW 1993, 224; EWS 1993, 71;)

Art 13 ff gelten in Hinblick auf den Schutzzweck nicht für einen Kläger, der in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt und daher nicht selbst der an einem der in Art 13 I aufgeführten Verträge beteiligte Verbraucher ist. Das gilt auch dann, wenn der Kläger als treuhänder den Anspruch aus abgetretenem Recht durchsetzen möchte. Art 13 ff schützen nur den selbst klagenden Verbraucher. Ein Kläger, der in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt und daher nicht selbst der an einem der in Artikel 13 aufgeführten Verträge beteiligte Verbraucher ist, kann sich nicht auf die besonderen Zuständigkeitsregeln des Übk für Verbrauchersachen berufen

Peter Noller und Wolfgang Brenner/Dean Witter Reynold Inc. (15.9.1994, Rs C-318/93, Slg 1994 I 4275; IPRax 1995, 315; RIW 1994, 1045; EuZW 1994, 766; EWS 1994, 353;)

Art 13 ff gelten wegen des Vorbehalts von Art 4 I in Art 13 I nur dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat oder nach Art 13 II so zu behandeln ist, als wenn das der Fall wäre. Ansonsten gilt das nationale Recht des Gerichtsstaats. [unklar ist die Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob auch eine Zweigniederlassung etc. im Wohnsitzstaat des Verbrauchers genügt oder - so Schlußantrag Darmon - dann der „Auslandsbezug“ fehlt]

Francesco Benincasa/Dentalkit Srl (3.7.1997, Rs C-269/95, Tätigkeitsbericht 20/97; Slg 1997 I,3767; RIW 1997, 775; EWS 1997, 270)

Artt 13 I, 14 I sind - in autonomer Auslegung - dahin auszulegen, daß ein Kläger, der einen Vertrag zum Zweck der Ausübung einer nicht gegenwärtigen, sondern zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit geschlossen hat, nicht als Verbraucher angesehen werden kann (maßgeblich ist eine enge Auslegung nach der Stellung der Person innerhalb des konkreten Vertrages, nicht nach ihrer subjektiven Stellung).

Siehe auch Art 17 I

Hans-Hermann Mietz/Intership Yachting Sneek BV (27.4.1999, Rs C-99/96, Tätigkeitsbericht 11/99; EuZW 1999, 727; EWS 1999, 350)

Ein Vertrag über die Herstellung einer beweglichen Sache bestimmten Typs mit einigen Änderungen ist Kaufvertrag.

Ein Kaufvertrag "auf Teilzahlung" liegt nur vor, wenn durch den Vertrag ein Darlehen gewährt wird, also der Verkäufer dem Erwerber den Besitz verschafft, bevor der Erwerber den gesamten Preis gezahlt hat.

Siehe auch Art 24

Rudolf Gabriel (11.7.2002, Rs C-96/00; EuLF 2002, 308)

Nach den Zuständigkeitsvorschriften des EuGVÜ idF des 4. BeitrittsÜbk ist eine Klage, mit der ein Verbraucher in dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet er seinen Wohnsitz hat, nach dem Recht dieses Staates von einer in einem anderen Vertragsstaat niedergelassenen Versandhandelsgesellschaft die Herausgabe eines Gewinnes verlangt, wenn er von dieser Gesellschaft eine an ihn persönlich adressierte Zustellung erhalten hat, die den Eindruck erweckt hat, daß er einen Preis erhalten werde, sofern er für einen bestimmten Betrag Waren bestellt, und er tatsächlich eine solche Bestellung aufgegeben hat, ohne jedoch diesen Gewinn zu erhalten, als Klage aus Vertrag nach Artikel 13 Abs 1 Nr 3 des Übereinkommens zu qualifizieren.

ART. 16 NR. 1

Sanders/van der Putte (14.12.1977, Rs 73/77, Slg 1977, 2383; NJW 1978,

1107 (L); RIW 1978, 336;)

Die Verpachtung eines Ladengeschäftes durch den Pächter der ganzen unbeweglichen Sache an einen Dritten unter liegt nicht Art 16 Nr. 1

Rösler/Rottwinkel (15.1.1985, Rs 241/83, Slg 1985, 99; IPRax 1986, 97; NJW 1985, 905; RIW 1985, 238;)

Art 16 Nr. 1 gilt auch für kurzfristige, auf die Gebrauchsüberlassung als Ferienwohnung bezogene Verträge.

Art 16 Nr. 1 umfaßt alle Rechtsstreitigkeiten, die die Verpflichtungen des Vermieters und Mieters aus dem Mietvertrag betreffen, insbesondere über Bestehen/Auslegung von Mietverträgen, Dauer, Besitz, Mietzins, Nebenkosten.

Hingegen unterfallen Art 16 Nr. 1 nicht Ansprüche, die sich nur mittelbar auf die Nutzung der FeWo beziehen, insb. wegen entgangener Uralubsfreude und Reisekosten

Scherrens/Maenhout (6.7.1988, Rs 158/87, Slg 1988, 3791; IPRax 1991, 44; RIW 1989, 644)

Bei einem Rechtsstreit betreffend das Zustandekommen eines Pachtvertrages über Grundbesitz, der in zwei Vertragsstaaten belegen ist, sind gemäß Art 16 Nr. 1 die Gerichte jedes der beiden Staaten jeweils für den im Hoheitsgebiet ihres Sitzstaates belegenen Teil des Grundbesitzes ausschließlich zuständig.

Reichert/Dresdner Bank AG (v. 10.1.1990 Rs C 115/88 , Slg 1990, 27; IPRax 1991, 45; RIW 1990, 139; EuZW 1990, 134)

Eine Gläubigeranfechtungsklage (Klage mit der der Gläubiger ein Verfügungshandlung über ein dingliches Recht für unwirksam erklären lassen will) fällt nicht unter Art 16 Nr 1

Hacker/Euro-Relais GmbH, (v 26.2.1992, Rs C-280/90, Slg 1992 I, 1111; IPRax 1993, 31; NJW 1992, 1029; RIW 1992, 581; EuZW 1992, 219;)

Art 16 Nr 1 gilt nicht für einen Vertrag, durch den sich ein gewerblicher Reiseveranstalter u.a. zur kurzfristigen Überlassung einer nicht in seinem Eigentum stehenden Ferienwohnung verpflichtet.

George Lawrence Webb/Lawrence Desmond Webb (17.5.1994, Rs C-294/92, Slg 1994 I, 1717; IPRax 1995, 314; RIW 1994, 590; EuZW 1994, 634; EWS 1994, 200;)

Der Kläger begehrt vor dem High Court of Justice gegen seinen Sohn Feststellung, daß dieser eine in Frankreich belegene Wohnung lediglich als *trustee (resulting trust)* hält, und dem Kläger die Übertragung der *legal ownership* schulde. der Beklagte wendet einen erbrechtlichen Vorempfang und die ausschließliche Zuständigkeit französischer Gerichte nach Art 16 Nr 1 ein. Der EuGH faßt diese Klage nicht unter Art 16 Nr. 1; der Kläger mache nicht geltend, Inhaber eines dinglichen Rechts zu sein, das sich unmittelbar auf die Sache selbst beziehe. Der Rechtsstreit wäre genauso entstanden und zu entscheiden, wenn sich der behauptete *trust* auf eine in England belegene Yacht etc. bezöge.

Norbert Lieber/Willi S. Göbel, Siegrid Göbel (9.6.1994, C-292/93, Slg 1994 I 2535; IPRax 1995, 99; NJW 1995, 37; RIW 1995, 238; EuZW 1994, 765; EWS 1994, 246;)

Ersatzansprüche für die Nutzung einer (in Frankreich belegenen) Wohnung nach gescheitertem Eigentumsübergang sind persönliche Ansprüche und fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art 16 Nr 1, der nur dingliche Klagen erfaßt, die Rechte betreffen, die gegen jedermann wirken.

Allein der Umstand, daß die Entschädigung nach mietrechtlichen Grundsätzen zu berechnen ist, rechtfertigt nicht die Anwendung von Art 16 Nr 1 auf eine Situation, in der es nicht um Miete geht.

Dansommer A/S /Andreas Götz (27.1.2000, Rs C-8/98; Slg 2000 I, 393; NJW 2000, 2009; IPRax 2001, 41; ZZPInt 2000, 240; EuZW 1999, 549)

Art 16 Nr 1 a lit a idF des 3. Beitrittsübk ist auf eine Klage auf Schadensersatz wegen mangelhafter Instandhaltung und Beschädigung einer Wohnung, die eine Privatperson gemietet hatte, um dort einige Wochen Urlaub zu verbringen, auch dann anwendbar, wenn die Klage nicht unmittelbar vom Eigentümer der unbeweglichen Sache, sondern von einem gewerblichen Reiseveranstalter erhoben worden ist, der dem Mieter (namens des Eigentümers) die Wohnung vermietet hatte und aus abgetretenem Recht des Eigentümers der unbeweglichen Sache klagt

Richard Gaillar/Alaya Chekili (5.4.2001, Rs C-518/99; Slg 2001 I, 2771)

Die Klage auf Auflösung eines Kaufvertrags über eine unbewegliche Sache und auf Schadensersatz wegen dieser Auflösung fällt nicht unter Art 16 Nr 1, auch wenn durch den Kaufvertrag das Eigentum übergegangen war und durch seine Auflösung kraft Gesetzes wieder zurückfällt.

ART. 16 NR. 4

Duijnsteer/Goderbauer (15.11.1983, Rs 228/82, Slg 1983, 3663; IPRax 1985,

92; RIW 1984, 483;)

Der Anwendungsbereich von Art 16 Nr. 4 ist autonom zu bestimmen, ist restriktiv auszulegen und erfaßt Rechtsstreitigkeiten, für die eine ausschließliche Zuständigkeit deshalb geboten ist, weil die Gültigkeit des Patents oder das Bestehen, die Hinterlegung oder Registrierung selbst Gegenstand des Streites sind. Insbesondere also: Streit um Bestehen, Gültigkeit, Erlöschen und Priorität der Hinterlegung.

Nicht erfaßt ist hingegen ein Streit zwischen Arbeitgeber/Arbeitnehmer um die arbeitsvertraglich abgegrenzten Rechte an einem Patent.

Siehe auch "Art 19"

ART. 16 NR. 5

**AS Autoteile/Mahle
(4.7.1985, Rs
220/84, Slg 1985,
2267; IPRax 1986,**

232; NJW 1985, 2892; RIW 1985, 734;)

Art 16 Nr. 5 erfaßt Vollstreckungsabwehrklagen, wie etwa jene aus § 767 ZPO wegen deren engen Zusammenhanges mit dem Vollstreckungsverfahren.

Jedoch kann nicht vor Gerichten des Vollstreckungsstaates die Aufrechnung mit einer Forderung geltend gemacht werden, für deren selbständige Geltendmachung die Gerichte des Vollstreckungsstaates nicht zuständig sind.

**Reichert/Dresdner Bank II (v 26.3.1992 Rs C 261/90, IPRax
1993, 28; andere Art 5 Nr 3)**

Gläubigeranfechtungsklage fällt nicht unter Art 16 Nr 5

Siehe auch Art 5 Nr 3, 24

ART. 17 ABS. 1

**Colzani/Rüwa
(14.12.1976, Rs
24/76, Slg 1976,
1831; NJW 1977,**

494; RIW 1977, 104)

Findet sich bei schriftlichem Vertragsschluß eine Gerichtsstandsklausel in AGB auf der Rückseite der Vertragsurkunde, so genügt diese Klausel der Form des Art 17 I nur bei ausdrücklicher Bezugnahme im unterzeichneten Text.

Die Bezugnahme auf ein Angebot, welches seinerseits auf die eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden AGB hinweist, genügt nur dann, wenn der Hinweis ausdrücklich erfolgt, so daß ihm der Vertragspartner bei normaler Sorgfalt nachgehen kann.

Segoura/Bonakdarian (14.12.1976, Rs 25/76, Slg 1976, 1851; NJW 1977, 495; RIW 1977, 105;)

Bei mündlichem Vertragsschluß genügt eine schriftliche Bestätigung unter Beifügung von AGB, welche eine Gerichtsstandsklausel beinhalten, der Form des Art 17 nicht; es bedarf einer schriftlichen Annahme.

Widerspricht der Vertragspartner lediglich nicht, so ist dies grundsätzlich nicht als Annahme zu werten, es sei denn, der mündliche Vertragsschluß fügt sich in laufende Geschäftsbeziehungen, die ihrerseits den betreffenden AGB unterliegen.

Meeth/Glacetel (9.11.1978, Rs 23/78, Slg 1978, 2133, NJW 1979, 1110 (L); RIW 1978, 814)

Art 17 I steht einer Vereinbarung nicht entgegen, wonach jede Partei nur vor den Gerichten ihres Wohnsitzstaates verklagt werden kann. Eine solche Bestimmung schließt jedoch nicht die Aufrechnung seitens des Beklagten aus.

Zelger/Salinitri S. "Art 5 Nr. 1"**Sanicentral/Collin (13.11.1979, Rs 25/79, Slg 1979, 3423; NJW 1980, 1218; RIW 1980, 285)**

Eine Gerichtsstandsvereinbarung in einem Arbeitsvertrag, der vor Inkrafttreten des EuGVÜ geschlossen wurde, ist auch -bezüglich späterer Klagen- dann wirksam, wenn sie nach dem innerstaatlichen Recht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nichtig ist.

Elefanten Schuh/ Jacqmain (24.6.1981, Rs 150/80, Slg 1981, 1671; IPRax 1982, 234; NJW 1982, 507 (L); RIW 1981, 709;)

Das Recht eines Vertragsstaates darf eine Zuständigkeitsvereinbarung nicht allein deshalb für unwirksam erklären, weil eine andere als die nach diesem Recht vorgesehene Sprache verwendet wurde.

Siehe auch Art 18, Art 22

Gerling/Amministrazione del tesoro dello Stato (14.7.1983, Rs 201/82, ; Slg 1983, 2503; IPRax 1984, 259; RIW 1984, 62)

Eine Gerichtsstandsklausel, die in einem Versicherungsvertrag enthalten ist und zugunsten des an dem Vertrag nicht beteiligten, vom VN verschiedenen Versicherten vereinbart wurde, ist gültig, wenn das Schriftformerfordernis in dem Vertrag zwischen VN und Versicherer eingehalten ist und die Zustimmung des Versicherers klar zum Ausdruck kommt.

Siehe weiter Art 18

Russ/Nova (19.6.1984, Rs 71/83, Slg 1984, 2417; IPRax 1985, 152; RIW 1984, 909;)

Eine Gerichtsstandsklausel in einem Konnossement ist nur dann schriftlich i.S.d. Art 17 I vereinbart, wenn der Befrachter den AGB schriftlich in derselben Urkunde oder einem anderen Schriftstück zugestimmt hat, nicht aber bei Abdruck auf der Rückseite des Konnossement. Der mündlich, schriftlich bestätigten Form entspricht die Klausel jedoch, wenn sie nachweislich früher mündlich vereinbart wurde, auch wenn das Konnossement nur die Unterschrift des Verfrachters trägt. Auf den Nachweis vorheriger mündlicher Vereinbarung kann verzichtet werden, wenn die Gerichtsstandsklausel Teil der laufenden Geschäftsbeziehungen ist, diese den AGB unterliegen und das Konnossement auf vorgedruckten Formularen ausgestellt ist, die regelmäßig solche Klauseln enthalten.

Spitzley/Sommer (v 7.3.1985, Rs 48/84; Slg 1985, 787; IPRax 1986, 27; NJW 1985, 2893; RIW 1985, 313;)

Siehe auch Art 18

Berghoefer/ASA (11.7.1985, Rs 221/84, Slg 1985, 2699; NJW 1985, 2893 (L); RIW 1985, 736)

Dem Schriftformerfordernis des Art 17 I ist auch dann genügt, wenn eine mündliche Gerichtsstandsvereinbarung durch die von der Vereinbarung im konkreten Fall begünstigte Partei schriftlich bestätigt wurde und die andere Partei nicht widersprochen hat.

Iveco Fiat Spa/ Van Hool NV (11.11.1986, Rs 313/85, Slg 1986, 3337; IPRax 1989, 383; NJW 1987, 2155; RIW 1987, 311;)

Ist ein schriftlicher Vertrag, der eine Gerichtsstandsvereinbarung enthält und der für seine Verlängerung die Schriftform vorsieht, abgelaufen, aber weiter als rechtliche Grundlage für die vertraglichen Beziehungen verwendet worden, so gilt für die Gerichtsstandsklausel: Den Formerfordernissen des Art 17 I ist auch weiterhin genügt, wenn nach dem anwendbaren Recht die Parteien den ursprünglichen Vertrag wirksam ohne Einhaltung der Schriftform verlängern konnten.

Fehlt es hieran, so ist den Formerfordernissen des Art 17 (nur) genügt, wenn eine Partei diese Vereinbarung oder die Gesamtheit der stillschweigend übernommenen Vertragsbestimmungen schriftlich bestätigt hat, ohne daß die andere Partei, der diese Bestätigung zugegangen ist, Einwendungen erhoben hätte.

IBH-Holding AG/Powell Duffryn/Petereit (v 10.3.1992 Rs C-214/89; Slg 1992 I,1745; IPRax 1993, 32; NJW 1992, 1671; RIW 1992, 492; EuZW 1992, 253)

Eine Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer AG ist Vereinbarung iSd Art 17

Die Formerfordernisse sind erfüllt, wenn die Satzung öffentlich hinterlegt oder registriert ist, unabhängig von Zeitpunkt und Art des Aktienerwerbs.

Die Klausel ist hinreichend bestimmt, wenn sie dahin auszulegen ist, daß sie sich auf Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären als solchen bezieht. Die Auslegung erfolgt durch das vorliegende Gericht.

Custom Made Commercial Ltd/Tawa Metallbau GmbH (29.6.1994, Rs C-288/92, IPRax 1995, 31; andere Art 5 Nr 1)

Fragen zu Art 17 wegen Beantwortung der Frage zu Art 5 Nr. 1 in bejahendem Sinn nicht beantwortet; vgl. aber Schlußantrag Lenz (Tätigkeitsbericht 20/94 S 6 unten)

Mainschiffahrts-Genossenschaft EG (MSG)/Les Gravières Rhénanes SARL (20.2.1997 Rs C 106/95, Tätigkeitsbericht Nr 6/97; NJW 1997, 1431; RIW 1997, 415; EuZW 1997, 209)

Im internationalen Handelsverkehr kann im Rahmen eines mündlich geschlossenen Vertrages gemäß Art 17 Abs 1 S 2 dritter Fall eine Gerichtsstandsvereinbarung auch durch Übersendung eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens geschlossen werden, wenn dieses einen gedruckten Hinweis auf die Gerichtsstandsvereinbarung enthält und der Empfänger nicht reagiert oder wiederholt Rechnungen, die einen solchen Hinweis enthalten, widerspruchslos bezahlt,

sofern dieses Verhalten einem Handelsbrauch in dem Bereich des internationalen Handelsverkehrs entspricht, in dem die Parteien tätig sind, und sofern dieser Brauch ihnen bekannt ist oder als ihnen bekannt angesehen werden muß. In einem Geschäftszweig des internationalen Handelsverkehrs besteht ein Handelsbrauch namentlich dann, wenn ein bestimmtes Verhalten von den dort tätigen Kaufleuten bei Abschluß einer bestimmten Art von Verträgen allgemein befolgt wird. Daß die Parteien einen solchen Handelsbrauch kennen, steht namentlich dann fest, wenn sie schon früher untereinander oder mit anderen in de betreffenden Geschäftszweig tätigen Vertragspartnern Geschäftsbeziehungen angeknüpft hatten oder wenn in diesem Geschäftszweig ein bestimmtes Verhalten bei dem Abschluß einer bestimmten Art von Verträgen allgemein und regelmäßig befolgt wird, so daß es als ständige Übung angesehen werden kann.

Siehe auch Art 5 Nr 1

**Francesco Benincasa/Dentalkit Srl (3.7.1997, Rs C-269/95;
Tätigkeitsbericht 20/97; Slg 1997 I, 3767 ZZPInt 1998, 225)**

Das Gericht eines Vertragsstaats, das in einer nach Art 17 i wirksamen Vereinbarung als zuständiges Gericht bestimmt ist, ist auch dann ausschließlich zuständig, wenn mit der Klage u.a. die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages begehrt wird, in dem diese Vereinbarung enthalten ist.

Siehe auch Art 13

**Trasporti Castelletti Spedizioni Internazionali SpA/Hugo
Trumpy SpA (16.3.1999, Rs C-159/97; Tätigkeitsbericht 08/99;
RIW 1999, 955; EuZW 1999, 441; EWS 1999, 194)**

Zu Art 17 Abs 1 S 2 dritter Fall (Handelsbrauch)

Die Einigung der Vertragsparteien über die Gerichtsstandsklausel wird vermutet, wenn ihr Verhalten einem Handelsbrauch in dem Bereich des internationalen Handelsverkehrs entspricht, in dem die Parteien tätig sind, und wenn ihnen dieser Handelsbrauch bekannt ist oder als ihnen bekannt angesehen werden muß.

Das Bestehen eines Handelsbrauchs, das für den Geschäftszweig festzustellen ist, in dem die Vertragsparteien tätig sind, ist nachgewiesen, wenn die dort tätigen Kaufleute bei Abschluß einer bestimmten Art von Verträgen allgemein oder regelmäßig ein bestimmtes Verhalten verfolgen.

Ein solches Verhalten braucht nicht für bestimmte Länder, insbesondere nicht für alle Vertragsstaaten nachgewiesen zu werden.

Eine bestimmte Form der Publizität kann nicht systematisch verlangt werden.

Ein Verhalten, das einen Handelsbrauch darstellt, verliert diese Eigenschaft nicht allein deswegen, weil es vor den Gerichten in Frage gestellt wird.

Die konkreten Merkmale des Begriffs der den internationalen Handelsbräuchen entsprechenden Formen sind ausschließlich anhand der Handelsbräuche des betreffenden Geschäftszweigs des internationalen Handelsverkehrs ohne Berücksichtigung etwaiger besonderer Voraussetzungen nationaler Vorschriften zu prüfen.

Die Kenntnis des Handelsbrauchs ist bei den ursprünglichen Parteien der Gerichtsstandsvereinbarung zu prüfen; deren Nationalität spielt dabei keine Rolle. Diese Kenntnis steht unabhängig von jeder besonderen Form der Publizität fest, wenn in dem Geschäftszweig, in dem die Parteien tätig sind, bei Abschluß einer bestimmten Art von Verträgen ein bestimmtes Verhalten allgemein und regelmäßig befolgt wird und daher als konsolidierte Praxis angesehen werden kann.

Die Wahl des in einer Gerichtsstandsklausel vereinbarten Gerichts kann nur anhand von Erwägungen geprüft werden, die im Zusammenhang mit den Erfordernissen des Artikels 17 des Übereinkommens stehen. Erwägungen zu den Bezügen zwischen dem vereinbarten Gericht und dem streitigen Rechtsverhältnis, zur Angemessenheit der Klausel und zu dem am gewählten Gerichtsstand geltenden materiellen Haftungsrecht stehen nicht im Zusammenhang mit diesen Erfordernissen.

Coreck Maritimie GmbH/Handelsveem BV u.a. (9.11.2000, Rs C-387/98; Slg 2000 I, 9337; NJW 2001, 501; EuZW 2001, 122)

Art 17 Abs 1 verlangt nicht, daß eine gerichtsstandsklausel so formuliert ist, daß sich das zuständige Gericht schon aufgrund ihres Wortlauts bestimmen läßt (jeweiliger Sitz). Es genügt, wenn die Klausel die objektiven Kriterien nennt, über die sich die Parteien bei der Bestimmung des Gerichts oder der Gerichte, die über ihre bereits entstandenen oder künftigen rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen, geeinigt haben. Diese Kriterien, die so genau sein müssen, daß das angerufene Gericht feststellen kann, ob es zuständig ist, können gegebenenfalls durch die besonderen Umstände des jeweiligen Falles konkretisiert werden.

Art 17 ist nur anwendbar, wenn mindestens eine der Parteien des ursprünglichen Vertrages ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat und die Parteien vereinbart haben, ihre Rechtsstreitigkeiten vor einem Gericht oder den Gerichten eines Vertragsstaats auszutragen

Eine Gerichtsstandsklausel, die zwischen einem Verfrachter und einem befrachter vereinbart und in ein Konnossement eingefügt wurde, ist gegenüber dem Drittinhaber des Konnossements wirksam, wenn dieser mit Erwerb des Konnossements nach dem anwendbaren nationalen Recht in die Rechte und Pflichten des Befrachters eingetreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist im Hinblick auf die Erfordernisse des Art 17 Abs 1 EuGVÜ (4. Beitrittsübk) zu prüfen, ob er der Klausel zugestimmt hat.

ART. 17 ABS. 3

**Anterist/ Credit
Lyonnais
(24.6.1986, Rs
22/85, Slg 1986,**

1951; IPRax 1987, 105; RIW 1986, 636;)

Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nicht schon dann i.S. des Art 17 III zugunsten einer Partei getroffen, wenn lediglich die Zuständigkeit eines Gerichts im Wohnsitzstaat dieser Partei vereinbart wurde.

ART. 18

**Elefanten Schuh/ Jacqmain
(24.6.1981, Rs 150/80, IPRax
1982, 234; andere Art 17)**

Siehe auch Art 17, Art 22

Art 18 ist auch anwendbar, wenn die Parteien eine Zuständigkeitsvereinbarung nach Art 17 getroffen haben. Art 18 ist nicht anzuwenden, wenn der Beklagte nicht nur die fehlende Zuständigkeit rügt, sondern auch zur Hauptsache Stellung nimmt, sofern die Rüge der fehlenden Zuständigkeit nicht erst nach Abgabe der Stellungnahme erhoben wird, die nach innerstaatlichem Prozeßrecht als erstes Verteidigungsvorbringen anzusehen ist.

**Rohr/Ossberger (22.10.1981, Rs 27/81, Slg 1981, 2431; IPRax
1982, 238; RIW 1982, 48;)**

Der Beklagte verliert die Einrede der Unzuständigkeit nicht, wenn er nicht nur den Mangel der Zuständigkeit einwendet, sondern sich hilfsweise zur Sache einläßt.

W./H. (31.3.1982, Rs 25/81, IPRax 1983, 77; andere Art 1 Abs 2)

Siehe auch Art 1 II, Art 24

Der Beklagte verliert die Einrede der fehlenden Zuständigkeit nicht, wenn er sich auch hilfsweise zur Sache einläßt.

**Gerling/Amministrazione del tesoro dello Stato (14.7.1983, Rs
210/82, IPRax 1984, 259; andere Art 17)**

Der Beklagte verliert die Einrede der fehlenden Zuständigkeit nicht, wenn er sich gleichzeitig hilfsweise zur Sache einläßt.

Siehe auch Art 17

**Spitzley/Sommer (7.3.1985, Rs 48/84, IPRax 1986, 27; andere
Art 17)**

Eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art 17 schließt die Anwendung von Art 18 nicht aus. Nach Art 18 wird auch das Gericht eines Vertragsstaates zuständig, vor dem sich der Kläger rügelos auf eine Aufrechnungsforderung eingelassen hat, die nicht auf demselben Vertrag/Sachverhalt beruht (und für welche die Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Vertragsstaats nach Art 17 vereinbart ist).

Siehe auch Art 17

ART. 19

**Duijnsteer/Goderbauer
(15.11.1983, Rs 228/82, IPRax
1985, 92; andere Art 16)**

Art 19 verpflichtet das nationale Gericht, sich immer dann von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es feststellt, daß ein Gericht eines anderen Vertragsstaates im Sinne von Art 16 ausschließlich zuständig ist.

Siehe auch Art 16

ART. 21

Zelger/Salinitri (7.6.1984, Rs 129/83, Slg 1984, 2397; IPRax 1985, 336; NJW 1984, 2759; RIW 1984, 737)

"Zuerst angerufen" ist das Gericht,, bei welchem die Voraussetzungen einer endgültigen Rechtshängigkeit zuerst vorliegen. Dies ist für jedes Gericht zu beurteilen nach seinen nationalen Vorschriften.

Gubisch/Palumbo (8.12.1987, Rs 144/86, Slg 1987, 4861; IPRax 1989, 157; NJW 1989, 665; RIW 1988, 818;)

Der Begriff der Rechtshängigkeit i.S.d. Art 21 umfaßt auch den Fall, daß eine Partei vor dem Gericht eines Vertragsstaats (in Italien) die Feststellung der Unwirksamkeit oder die Auflösung eines internationalen Kaufvertrages begehrt, nachdem die andere Partei eine Klage auf Erfüllung desselben Vertrages in einem ande ren Vertragsstaat (Deutschland) anhängig gemacht hat.

Overseas Union Insurance u.a/New Hampshire Insurance (v 27.6.1991 Rs C-351/89, Slg 1991 I, 3317; IPRax 1993, 34; NJW 1992, 3221; EuZW 1992, 734; EWS 1992, 351)

Art 21 setzt nicht voraus, daß eine Partei Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat; Art 21 gilt auch gegenüber Art 4.

Das später angerufene Gericht kann - vorbehaltlich seiner Zuständigkeit nach Art 16 - nur aussetzen, nicht aber die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts prüfen.

Owens Bank Ltd / F.Bracco u.a. (20.1.1994, Rs C-129/92, Slg 1994 I, 117; IPRax 1995, 240; EuZW 1994, 278; EWS 1994, 96; andere Art 16)

Art 21 ff gelten nicht für Entscheidungen eines Vertragsstaats über Vorfragen der Anerkennungsfähigkeit eines Urteils aus einem Nichtvertragsstaat; diese Bestimmungen sind nicht auf Verfahren *oder auf Streitpunkte in Verfahren* anzuwenden, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in zivil- und Handelssachen aus Drittstaaten betreffen.

Siehe auch Art 16, Art 25

**Firma Mund & Fester/Firma Hatrex International Transport
(10.2.1994, Rs C-398/92, Slg 1994 I, 467; IPRax 1994, 439; NJW
1994, 1271; RIW 1994, 329; EWS 1994, 95; JZ 1994, 1165)**

Art 7 EWG-Vertrag iVm Art 220 EWG-Vertrag und dem EuGVÜ steht einer nationalen Bestimmung (§ 917 II ZPO) entgegen, die bei einem Urteil, das im Inland vollstreckt werden müßte, den Arrest nur zuläßt, wenn ohne dessen Verhängung die Vollstreckung wahrscheinlich vereitelt ...würde, während sie bei einem Urteil, das in einem anderen mitgliedsstaat vollstreckt werden müßte, den Arrest schon alleine deshalb zuläßt, weil die Vollstreckung im Ausland stattfinden müßte."

The owners of the cargo lately laden on board the ship Taty/The owners of the ship Maciej Rataj (Rs C-406/92, 6.12.1994, Slg 1994 I, 5439; IPRax 1996, 108; NJW 1995, 1883 (L) EuZW 1995, 309; EWS 1993, 194; EWS 1995, 90; JZ 1995, 616)

Art 21 ist nur anzuwenden, wenn die Parteien in beiden Verfahren vollständig identisch sind. In Fällen, in denen die Parteien teilweise mit Parteien eines früher anhängig gemachten Verfahrens übereinstimmen, verpflichtet Art 21 das später angerufene Gericht nur insoweit, sich für unzuständig zu erklären, als die Parteien des bei ihm anhängigen Rechtsstreits auch Parteien des ...früher anhängig gemachten Verfahrens sind; er schließt nicht aus, daß das Verfahren zwischen den anderen Parteien fortgesetzt wird.

Eine Klage auf Feststellung nicht haftbar zu sein und eine Klage über dieselbe Ladung aus Verletzung des Beförderungsvertrages haben denselben „Gegenstand“, weil die Frage des Bestehens oder des Nichtbestehens der Haftung im Mittelpunkt beider Verfahren steht.

Wegen der autonomen Auslegung der Begriffe „derselbe Anspruch“ und „dieselben Parteien“ kommt es nicht darauf an, wenn das Recht eines Vertragsstaates zwischen persönlichen und dinglichen Klagen unterscheidet.

Siehe auch Art 22, Art 57

Elsbeth Freifrau von Horn/Kevin Cinnamond (Rs C-163/95, 9.10.1997, Tätigkeitsbericht 26/97, Slg 1997 I, 5451; EWS 1997, 430)

Zur Anwendbarkeit von Art 21, wenn das erste Verfahren vor, das zweite Verfahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den beiden Gerichtsstaaten eingeleitet wird.

Siehe im einzelnen: 3. BeitrittsübK Art 29

Drouot assurances SA/Consolidated metallurgical industries (CMI industrial sites) u.a. (Rs C-351/96, 19.5.1998, Tätigkeitsbericht 14/98; Slg 1998, 3075; EuZW 1998, 443; EWS 1998, 261)

Art 21 ist im Falle zweier Klagen auf Leistung eines Beitrags zu den Havereischäden nicht anwendbar, wenn in dem einen Verfahren der Versicherer eines gesunkenen

Schiffes gegen den Eigentümer der sich zum Zeitpunkt des Untergangs an Bord befindlichen Ladung und dessen Versicherer und in dem anderen Verfahren die beiden letztgenannten gegen den Eigner des Schiffes und dessen Charterer klagen, es sei denn, es wird dargetan, daß hinsichtlich des Gegenstands der beiden Rechtsstreitigkeiten die Interessen des schiffsversicherers auf der einen und die seiner Versicherungsnehmer – des Eigners und des Charterers dieses Schiffes – auf der anderen Seite identisch und voneinander untrennbar sind.

**Gantner Electronic GmbH/Basch Exploitatie Maatschappij BV
(8.5.2003, Rs C-111/01)**

Artikel 21 ist dahin auszulegen, dass für die Frage, ob zwei Klagen, die zwischen denselben Parteien bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten anhängig gemacht werden, denselben Gegenstand haben, nur die Klageansprüche des jeweiligen Klägers und nicht auch die vom Beklagten erhobenen Einwendungen zu berücksichtigen sind.

Erich Gasser GmbH/MISAT Srl (9.12.2003, Rs C-116/02)

Art 21 ist dahin auszulegen, daß das später angerufene Gericht, dessen Zuständigkeit aufgrund einer gerichtsstandsvereinbarung geltend gemacht wird, das Verfahren gleichwohl aussetzen muß, bis sich das zuerst angerufene Gericht für unzuständig erklärt.

Art 21 ist dahin auszulegen, daß von seinen Bestimmungen nicht abgewichen werden kann, wenn allgemein die Dauer der Verfahren, vor den Gerichten des Vertragsstaats, dem das zuerst angerufene Gericht angehört, unvertretbar lang ist.

Vgl auch „Auslegungsprotokoll

ART. 22

**Elefanten Schuh/ Jacqmain
(24.6.1981, Rs 150/80, IPRax
1982, 234)**

Siehe auch "Art 17 I", Art 18"

Art 22 schafft keine positiven Entscheidungszuständigkeiten für mit der Sache zusammenhängende Streitigkeiten. Art 22 ist nur anzuwenden, wenn vor Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klage erhoben wird.

**Owens Bank Ltd / F.Bracco u.a. (20.1.1994, Rs C-129/92,
IPRax 1995, 240)**

Siehe Art 21

**The owners of the cargo lately laden on board the ship
Tatry/The owners of the ship Maciej Rataj (Rs C-406/92,
6.12.1994)**

Im Interesse einer geordneten Rechtspflege ist der Begriff des Zusammenhangs autonom und weit auszulegen: Es genügt, wenn in dem einen Verfahren eine Gruppe von Eigentümern einer Schiffsladung gegen einen Eigner wegen eines Schadens klagt, in einem anderen Vertragsstaat eine andere Gruppe von Eigentümern und die Ladeverträge getrennt, aber inhaltlich gleich gewesen sind.

Siehe auch Art 21 und 57

ART. 23

**Owens Bank Ltd / F.Bracco
u.a. (20.1.1994, Rs C-129/92,
IPRax 1995, 240)**

Siehe auch Art 21

ART. 24

Denilauler/Couchet Freres
(21.5.1980, Rs 125/79, ; Slg
1980, 1553; IPRax 1981, 95;
NJW 1980, 2016 - II (L); RIW

1980, 510)

Gerichtliche Entscheidungen, durch die einstweilige oder sichernde Maßnahmen angeordnet werden und die ohne Ladung der Gegenpartei ergangen sind oder ohne vorherige Zustellung vollstreckt werden sollen, können nicht nach dem III. Titel des EuGVÜ vollstreckt werden. Eine Vollstreckung erfordert nach Art 27 Nr. 2, 46 Nr. 2, 47 Nr. 1 den Nachweis der Ladung und der Zustellung.

Siehe auch Art 25, 27

W./H. (31.3.1982, Rs 25/81, IPRax 1983, 77; andere Art 1)

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes auf nicht dem Anwendungsbereich des Übk. unterfallenden Gebieten sind auch in Art 24 nicht einbeziehbar, i.e. auch einstweilige Maßnahmen können nur dann erlassen werden, wenn das EuGVÜ sachlich eingreift.

Siehe auch Art 1, 18

Reichert/Dresdner Bank II (v 26.3.1992 Rs C 261/90, IPRax 1993, 28; andere Art 5 Nr 1)

Gläubigeranfechtungsklage fällt nicht unter Art 24

Van Uden Maritime BV, auch handelnd unter dem Namen Van Uden Africa Line/Kommanditgesellschaft in Firma Deco-Line u.a. (17.11.1998, Rs C-391/95, Tätigkeitsbericht 28/98; Slg 1998 I, 7091; IPRax 1999, 220; RIW 1999, 536,776; EuZW 1999, 414; EWS 1999, 270)

Das nach Art 5 Nr. 1 EuGVÜ zuständige Gericht ist auch für die anordnung einstweiliger und sichernder Maßnahmen zuständig, ohne daß es weiterer Voraussetzungen bedarf.

Im gerichtsstand des Art 5 nr. 1 können solche Maßnahmen nicht angeordnet werden, wenn die Parteien einen Rechtsstreit aus dem Vertrag der zuständigkeit staatlicher Gerichte entzogen und einer schiedsklausel unterstellt haben.

Art 24 kann die Zuständigkeit des Gerichts des vorläufigen rechtsschutzes auch dann begründen, wenn ein Hauptsacheverfahren bereits eingeleitet wurde oder werden kann, selbst wenn dieses Verfahren vor einem Schiedsgericht stattfinden müßte.

Die Anwendung des Art 24 setzt aber voraus, daß zwischen dem gegenstand der Maßnahme und der gebietsbezogenen zuständigkeit des Vertragsstaates des angerufenen Gerichts eine reale Verknüpfung besteht.

Die Anordnung der vorläufigen erbringung der Hauptleistung stellt nur dann eine einstweilige Maßnahme iSd Art 24 dar, wenn die Rückzahlung des zugesprochenen Betrages an den Antragsgegner in dem Fall, daß der Antragsteller in der Hauptsache

nicht obsiegt, gewährleistet ist und wenn die Maßnahme nur in bestimmte Gegenstände getroffen wird, die sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts befinden oder befinden müßten.

Hans-Hermann Mietz/Intership Yachting Sneek BV (27.4.1999, Rs C-99/96; Tätigkeitsbericht 11/99; Slg 1999 I, 2277)

Das *kort geding* nach niederländischem Recht (Art 289 ff WBR) ist ein Verfahren iSd Art 24 EuGVÜ; das niederländische Gericht kann also die Zuständigkeit nach seinem Recht prüfen.

Sofern eine solche Maßnahme bereits auf die vorläufige Erbringung einer vertraglichen Gegenleistung gerichtet ist, ist sie nur dann einstweilige Maßnahme iSd Art 24 EuGVÜ, wenn die Rückzahlung gewährleistet ist, falls der Antragsteller nicht in der Hauptsache obsiegt und die Maßnahme nur bestimmte Vermögensgegenstände betrifft, die sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts befinden oder befinden müßten.

Stützt das Erstgericht eine Maßnahme, die in diesem Sinn nicht einstweilige Maßnahme ist, auf sein nationales Zuständigkeitsrecht oder führt das Erstgericht zur Zuständigkeit nichts aus, so besteht keine Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung in anderen Vertragsstaaten.

Siehe auch Art 13

ART 25

**Owens Bank Ltd/F.Bracco (v
20.1.1994, Rs C 129/92; Slg
1994 I, 117; IPRax 1995, 240;
EuZW 1994, 278; EWS 1994,**

96;)

Siehe auch Art 21

ART. 26

De Wolf/Cox (v 30.11.1976, Rs 42/76; Fundstellen Art 31)

Siehe auch Art 31

Hoffmann/Krieg (4.2.1988, Rs 145/86, Slg 1988, 645; IPRax 1989, 159; NJW 1989, 663; RIW 1988, 820)

Eine gem. Art 26 anerkannte Entscheidung muß grundsätzlich im ersuchten Staat dieselbe Wirkung entfalten wie im Urteilsstaat

Siehe auch Art 27, Art 31, Art 36

ART. 27 NR. 1

**D. Krombach/A.
Bamberski
(28.3.2000, Rs C-7/98,
IPRax 2000, 406)**

Das Gericht des vollstreckungsstaates darf die Berufung auf die ordre-public-Klausel des Art 27 Abs 1 im Fall eines Beklagten, der seinen wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Staates hat, nicht allein darauf stützen, daß das Gericht des Ursprungsstaates seine Zuständigkeit – auch für das Adhäsionsverfahren - auf die Staatsangehörigkeit des Opfers einer Straftat gestützt hat.

Das Gericht des Vollstreckungsstaats darf im Rahmen der ordre public Klausel des Art 27 Nr 1 im Fall eines Beklagten, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses staates hat und wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat angeklagt worden ist, berücksichtigen, daß das Gericht des Ursprungsstaats diesem das Recht versagt hat, sich verteidigen zu lassen, ohne persönlich zu erscheinen

Siehe auch Art II Protokoll

ART. 27 NR. 2**Denilauler/Couchet
Freres (Fundstellen
Art 24)**

Siehe auch Art 24

Klomps/Michel (16.6.1981, Rs 166/80, Slg 1981, 1593; IPRax 1982, 14; RIW 1981, 781;)

Unter den Begriff "verfahrenseinleitendes Schriftstück" fällt ein Schriftstück, dessen Zustellung es dem Gläubiger nach dem Recht des Urteilsstaates ermöglicht, bei Untätigkeit des Schuldners eine Entscheidung zu erwirken, die nach den Bestimmungen des Übk. anerkannt und vollstreckt werden kann. (Bsp.: Zahlungsbefehl ZPO (a.F.), hingegen nicht der Vollstreckungsbefehl)

Ob der Schuldner genügend Zeit zur Verteidigung hatte, bestimmt sich nach dem Zeitraum, der ihm zur Vermeidung einer ungünstigen Entscheidung (Widerspruchsfrist) zur Verfügung stand.

Art 27 Nr. 2 ist auch dann noch anzuwenden, wenn der Beklagte im Urteilsstaat Einspruch gegen die Versäumnisentscheidung eingelegt hat und dieser wegen Fristversäumnis als unzulässig verworfen wurde.

Das Zweitgericht hat selbst dann die Frage der Rechtzeitigkeit der Zustellung nach Art 27 Nr. 2 gesondert zu prüfen, wenn diese ein Gericht des Erststaates in einem gesonderten Verfahren bereits festgestellt hat.

Hierbei ist jedoch nicht die positive Kenntnisnahme des Beklagten zu prüfen. In der Regel genügt es, wenn in dem Zeitraum zwischen Zustellung und Fristablauf der Bekl. -vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände- genügend Zeit zur Verteidigung hatte.

Hierbei ist die Rechtzeitigkeit nach tatsächlichen Umständen zu würdigen. Die Frage, ob der Schuldner im Sinne von Art 52 Wohnsitz im Urteilsstaat hatte, spielt keine Rolle.

Pendy Plastic/Pluspunkt (15.7.1982, Rs 228/81, Slg 1982, 2723; IPRax 1985, 25; NJW 1982, 1937 (L); RIW 1982, 908;)

Das Gericht des Vollstreckungsstaates kann die Anerkennung/ Vollstreckung ablehnen, wenn nach seiner Auffassung die Voraussetzungen des Art 27 Nr. 2 erfüllt sind, auch wenn das Gericht des Urteilsstaates es nach Art 20 III (i.V.m. Art 15 Haager Zustellungsübk) es für erwiesen erachtet hat, daß der Beklagte die Gelegenheit der rechtzeitigen Kenntnisnahme hatte.

Debaecker/Bouwman (11.6.1985, Rs 49/84, Slg 1985, 1779; NJW 1986, 1425; RIW 1985, 967)

Einem Beklagten der sich auf das (Erst)verfahren nicht eingelassen hat, muß im Stadium der Anerkennung auch dann rechtliches Gehör nach Art 27 Nr. 2 gewährt werden, wenn die Zustellungsvorschriften im Urteilsstaat gewahrt wurden. Hierbei sind im Vollstreckungsstaat auch außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen, die nach der ordnungsgemäßen Zustellung eingetreten sind. Hat der Beklagte es selbst zu vertreten, daß ihn die Zustellung nicht erreicht, erhält aber andererseits der Kläger nach der Zustellung Kenntnis von einer neuen Adresse des Beklagten, so sind von dem Gericht des Vollstreckungsstaates beide Umstände gegeneinander abzuwägen.

Lancray/Peters (v. 3.7.1990, Rs C-305/88; Slg 1990 I, 2725; IPRax 1991, 177; RIW 1990, 927; EuZW 1990, 352; EWS 1990, 236)

Art 27 Nr 2 hindert die Anerkennung, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten, der sich nicht eingelassen hat, nicht ordnungsgemäß, aber zu einer Verteidigung rechtzeitig zugestellt wurde.

Die Heilung von Zustellungsmängeln unterliegt dem Recht des Urteilsstaates einschließlich völkerrechtlicher Verträge

Siehe auch Art 26, Art 31, Art 36

Minalmet GmbH/Brandeis Ltd (v 12.11.1992 Rs C- 123/91; Slg 1992 I 5661; IPRax 1993, 394; RIW 1993, 65; EuZW 1993, 39; EWS 1992, 289; JZ 1993, 357;)

Art 27 Nr 2 kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Beklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und dem nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde, von dem Urteil Kenntnis erlangt hat und kein Rechtsmittel hiergegen eingelegt hat.

Volker Sonntag/Hans Waidmann u.a. (Rs C-172/91, 21.4.1993, EuZW 1993, 417, andere Art 1 Abs 1)

Beklagter hat sich iSd Art 27 Nr 2 eingelassen, wenn er im Rahmen der Schadensersatzklage vor dem Strafgericht in der Hauptverhandlung durch seinen Wahlverteidiger zwar zu der öffentlichen Klage, nicht aber zu der ebenfalls in Anwesenheit des Verteidigers mündlich verhandelten Zivilklage Stellung nimmt

Siehe auch Art 1 Abs 1 und Art 37Abs 2

Hengst Import BV/Anna Maria Campese (13.7.1995, Rs C-474/93; IPRax 1996, 262; NJW 1996 1736; EuZW 1995, 803; EWS 1995, 308)

Das *decreto ingiuntivo* gemäß artt 633 bis 656 codice di procedura civile ist zusammen mit der verfahrenseinleitenden Antragschrift als ein „dieses Verfahren einleitendes Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück“ iSd Art 27 Nr 2 EuGVÜ anzusehen. Dabei ist wesentlich darauf abzustellen, daß das *decreto ingiuntivo* zusammen mit der Antragschrift zugestellt wird, um verstanden werden zu können.

Art 27 Nr. 2 erlaubt nur die Versagung der Anerkennung wegen Verstoßes gegen die Zustellungsvorschriften des Urteilsstaats; andere Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Urteilsstaats sind im Rahmen des Art 27 Nr. 2 EuGVÜ nicht beachtlich.

Bernardus Hendrikman und Maria Feyen/Magenta Druk & Verlag GmbH (Rs C-78/95, 10.10.1996, Tätigkeitsbericht Nr 26/96; Slg 1996 I, 4943; IPRax 1997, 333; NJW 1997, 1061; EuZW 1996, 732)

Ein Beklagter, der von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren keine Kenntnis hat und für den vor dem Gericht des Urteilsstaats ein Rechtsanwalt erscheint, den er nicht beauftragt hat, ist völlig außerstande, sich zu verteidigen. Wenn ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig zugestellt wurde, so ist er so zu behandeln, als habe er sich nicht auf das Verfahren eingelassen.

ART 27 NR. 3

**Hoffmann/Krieg
(4.2.1988, Rs 145/86,
IPRax 1989, 159;
andere Art 26)**

Eine ausländische Entscheidung, durch die ein Ehegatte verpflichtet wird, dem anderen Ehegatten aufgrund seiner aus der Ehe resultierenden Verpflichtung Unterhalt zu gewähren, ist i.S. von Art 27 Nr. 3 unvereinbar mit einer inländischen Entscheidung, durch welche die Ehe geschieden wird.

Siehe auch Art 26

**Solo Kleinmotoren GmbH/Emilio Boch (2.6.1994 Rs C-414/92,
Slg 1994 I 2237; IPRax 1995, 241; NJW 1995, 38; RIW 1995,
1030; JZ 1994, 1007; EuZW 1994, 760; EWS 1994, 247;)**

Eine „Entscheidung“ iSd Art 26 ff EuGVÜ muß von einem Rechtsprechungsorgan eines Vertragsstaates erlassen worden sein, das kraft seines Auftrags selbst über zwischen den Parteien bestehende Streitpunkte entscheidet. Für Art 27 Nr. 3 ist eine enge Auslegung geboten, eine erweiterte Auslegung kommt nicht in Betracht, daher kann ein Prozeßvergleich nicht mit einer gerichtlichen Entscheidung gleichgestellt werden. Insoweit gelten ausschließlich Art 50 ff.

**Italian Leather SpA/WECO Polstermöbel GmbH & Co (6.6.2002
Rs C-80/00; EuLF 2002, 224)**

Art 27 Nr 3 EuGVÜ ist dahin auszulegen, daß eine ausländische im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangene Entscheidung, mit der ein Schuldner verpflichtet wird, bestimmte Handlungen zu unterlassen, unvereinbar ist mit einer zwischen denselben Parteien im Vollstreckungsstaat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung, mit der die Verhängung einer solchen Maßnahme abgelehnt wird.

Stellt das Gericht des Vollstreckungsstaates fest, daß die Entscheidung eines Gerichts eines anderen Vertragsstaates unvereinbar ist mit einer zwischen denselben Parteien ergangenen Entscheidung eines Gerichts des Vollstreckungsstaates, so ist es verpflichtet, die Anerkennung der ausländischen Entscheidung abzulehnen.

ART. 30

**Industrial Diamond
Supplies/Riva (22.11.1977, Rs
43/77,); Slg 1977, 2175; RIW
1978, 186; NJW 1978, 1107 (L)**

Der Begriff "ordentlicher Rechtsbehelf" in Art 30 u. 38 ist autonom auszulegen.
"Ordentlicher Rechtsbehelf" ist jeder Rechtsbehelf, der zu Aufhebung oder Änderung
der E führen kann und einer Frist unterliegt, welche durch die E in Lauf gesetzt wird.

ART. 31

De Wolf/Cox (30.11.1976, Rs 42/76, Slg 1976, 1759; NJW 1977, 495 (L), R.d.int.priv.proc. 1977, 430;)

Eine Partei, die in einem Vertragsstaat eine Entscheidung erlangt hat, welche in einem anderen Vertragsstaat nach Art 26 anerkannt wird und für welche nach Art 31 die Vollstreckungsklausel erlangt werden kann, kann nicht in diesem Staat eine erneute Klage anstrengen.

Hoffmann/Krieg (4.2.1988, Rs 145/86, IPRax 1989, 159; andere Art 27 Nr 3)

Eine ausländische Entscheidung, die gemäß Art 31 in einem Vertragsstaat mit der Vollstreckungsklausel versehen wurde und die im Urteilsstaat vollstreckbar bleibt, muß im Vollstreckungsstaat nicht weiter vollstreckt werden, wenn nach dem Recht des Vollstreckungsstaates die Zwangsvollstreckung aus Gründen, die außerhalb des Üb. liegen, nicht mehr möglich ist, insbesondere wenn der Vollstreckung zwischenzeitlich ein Urteil im Vollstreckungsstaat entgegensteht. (Einstellung der Unterhalts- ZV nach Scheidung)

Siehe auch Art 26, Art 27, Art 36

Eric Coursier/Fortis Bank SA und Martine Bellami (29.4.1999, Rs C-267/97, IPRax 2000, 18)

Der Begriff „vollstreckbar“ in Art 31 Abs 1 EuGVÜ ist dahingehen auszulegen, daß er nur die Vollstreckbarkeit der ausländischen entscheidungen in formeller Hinsicht betrifft, nicht aber die Voraussetzungen, unter denen diese Entscheidungen im Urteilsstaat vollstreckt werden können. Es ist Sache der Gerichte des vollstreckungsstaats, im Rahmen des Verfahrens wegen eines rechtsbehelfs nach Art 36 des genannten Übereinkommens gemäß ihrem Recht einschließlich des internationalen privatrechts zu bestimmen, welche Rechtswirkungen eine Entscheidung entfaltet, die im Urteilsstaat im Rahmen eines Konkursverfahrens ergangen ist.

ART. 33

**Carron/ BRep Deutschland
(10.7.1986, Rs 198/85, Slg
1986, 2437; IPRax 1987, 229;
RIW 1986, 994)**

Die in Art 33 II vorgesehene Begründung eines Wahlmizils beurteilt sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates. Regelt dieses nicht den Zeitpunkt, so muß das Wahlmizil spätestens bei Zustellung der die Zwangsvollstreckung zulassenden Entscheidung begründet sein.

ART. 36**Deutsche
Genossenschaftsbank/Brasse
rie du P[^]cheur (2.7.1985, Rs
148/84; Slg 1985, 1987; NJW****1986, 657 (L), Riv.dir.int.priv.proc. 1986, 425)**

Auch wenn nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaates einem interessierten Dritten ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, mit der die Zwangsvollstreckung zugelassen wird zusteht, schließt Art 36 jeden solchen Rechtsbehelf eines Dritten aus.

**Hoffmann/Krieg (4.2.1988, Rs 145/86, IPRax 1989, 159; andere
Art 27 Nr 3)**

Eine Partei, die nicht den in Art 36 vorgesehenen Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung eingelegt hat, kann einen stichhaltigen Grund, den sie gegen die Zulassung der ZV hätte vorbringen können, im Stadium der Vollstreckung nicht mehr geltend machen. Diese Regel ist von Amts wegen anzuwenden.

Dies gilt jedoch nicht, wenn das inländische Gericht in diesem Fall die Wirkung eines inländischen, vom Anwendungsbereich des Übk. ausgenommenen Urteils (Ehescheidung) von dessen Anerkennung in dem Urteilsstaat der zu vollstreckenden Entscheidung (Unterhaltsentscheidung) abhängig machen müßte.

Siehe auch Art 26, Art 27, Art 31

ART. 37

Brennero/Wendel (27.11.1984, Rs 258/83, Slg 1984, 3971; IPRax 1985, 339; RIW 1985, 235;)

Art 37 II ist dahin auszulegen, daß er die Kassationsbeschwerde und in der BRepD die Rechtsbeschwerde nur gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf zuläßt. Ein Rechtsmittel gegen eine Zwischenentscheidung, eine vorbereitende Entscheidung, die Anordnung einer Beweiserhebung ist nicht zulässig.

Siehe auch Art 38

B.J. Van Dalzen/B Van Loon u.a. (v 4.10.1991, Rs C 183/90 Slg 1991 I 4743; EWS 1993, 119; Rev crit 1992, 117;)

Eine Entscheidung nach Art 38, mit der das Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidung es abgelehnt hat, seine Entscheidung auszusetzen, ist keine Entscheidung "die über das Rechtsmittel ergangen ist" iSd Art 37 II.

Siehe auch Art 38

Volker Sonntag/Hans Waidmann u.a. Rs C-172/91 (v 21.4.1993, IPRax 1994, 37; andere Art 1 Abs 1)

Art 37 Abs 2 schließt den Rechtsbehelf interessierter Dritter gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf nach Art 36 ergangen ist, auch für den Fall aus, daß ihnen nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaates ein Rechtsbehelf zusteht

Siehe auch Art 1 Abs 1 und Art 27 Nr 2

SISRO/Ampersand Software BV (Rs C-432/93, 11.8.1995, Slg 1995, 2269; IPRax 1996, 336; RIW 1995, 940; EuZW 1995, 800; EWS 1995, 345)

Die Artt. 37 II und 38 I EuGVÜ (2. Beitrittsabkommen) sind dahin auszulegen, daß gegen eine Entscheidung, mit der das mit einem Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Vollstreckung einer in einem Vertragsstaat für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Entscheidung befaßte Gericht die Aussetzung der Entscheidung ablehnt oder eine zuvor angeordnete Aussetzung aufhebt, keine Kassationsbeschwerde oder

gleichartiger, allein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf eingelegt werden kann. Überdies ist das mit einem solchen auf Rechtsfragen beschränkten Rechtsbehelf nach Art 37 II EuGVÜ befaßte Gericht nicht befugt, eine solche Aussetzung anzuordnen oder erneut anzuordnen.

Um eine Verschleppung des Verfahrens durch mehrere Rechtsbehelfe zu vermeiden, steht die Befugnis, seine Entscheidung auszusetzen, allein dem mit dem Rechtsbehelf, dh dem ersten Rechtsbehelf nach Artt 36 und 37 I befaßten Gericht zu.

ART. 38

**Industrial Diamond
Supplies/Riva (Fundstellen Art
30)**

Siehe auch Art 30

**Brennero/Wendel (27.11.1984, Rs 258/83, IPRax 1985, 339;
andere Art 37)**

Ein Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen die aufgrund des Übk. zugelassene Zwangsvollstreckung befaßt ist, kann die Zwangsvollstreckung erst dann von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn es über den Rechtsbehelf entscheidet. In einer Zwischenentscheidung ist diese Anordnung unzulässig.

Siehe auch Art 37

**B.J. Van Dalssen/B Van Loon u.a. (v 4.10.1991 Rs C 183/90
EWS 1993, 119; Rev crit 1992, 117, andere Art 37)**

Art 38 I ist so auszulegen, daß ein Gericht, welches mit dem Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung befaßt ist, bei seiner entscheidungüber die Aussetzung nur die Gründe berücksichtigen darf, die der Rechtsmittelführer nicht vor dem Gericht des Urteilsstaats geltend machen konnte.

Siehe auch Art 37

ART. 39

**Capelloni/Pelkmans,
3.10.1985, Rs 119/84, Slg
1985, 3147; RIW 1986, 300)**

Art 39 ist nicht einheitlich autonom oder einheitlich durch Verweis auf nationales Recht auszufüllen; die Auslegung hängt ab davon, ob die Sachfrage durch die Grundsätze des Art 39 ausdrücklich oder stillschweigend erfaßt ist.

Die Partei, auf deren Antrag die Zwangsvollstreckung zugelassen wurde, kann gemäß Art 39 bis zum Ablauf der dort genannten Frist unmittelbar die auf Sicherungsmaßnahmen beschränkte Zv betreiben, ohne hierfür eine besondere Ermächtigung erwirken zu müssen.

Diese Partei kann die auf Sicherungsmaßnahmen beschränkte Zv bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (Art 36) betreiben und, falls ein Rechtsbehelf eingelegt ist, bis zur Entscheidung über diesen. Ausschlußfristen nach nationalem Recht greifen nicht ein.

Diese Partei muß für Sicherungsmaßnahmen nach Art 39 nicht eine bestätigende Gerichtsentscheidung erwirken, wie das nationale Recht des Vollstreckungsstaates (art. 680 c.p.c. it., Bestätigung der Beschlagnahme) sie vorsieht.

ART. 40

**Firma P./ Firma K. (12.7.1984,
Rs 178/83, Slg 1984, 3033;
IPRax 1985, 274; RIW 1984,
814;)**

Das mit dem Rechtsbehelf eines Antragstellers befaßte Beschwerdegericht muß den Schuldner auch dann nach Art 40 II hören, wenn das erstinstanzliche Gericht (zulässigerweise ohne Anhörung !) den Antrag lediglich wegen nicht rechtzeitig vorgelegter Urkunden zurückgewiesen hat und die Erteilung für einen Staat begehrt wird, der nicht Wohnsitzstaat des Schuldners ist. Die kontradiktorische Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens läßt keine Ausnahme zu, auch wenn hierdurch der in erster Instanz zulässige Überraschungseffekt beseitigt wird.

ART. 46, 47

**Denilauler/ Couchet
Freres (Fundstellen Art
24)**

Siehe Art 24

**Roger van der Linden/Berufsgenossenschaft der
Feinmechanik und Elektrotechnik (14.3.1996, Rs C-275/94, Slg
1996 I, 1393; IPRax 1997, 186; EuZW 1996, 240; EWS 1996,
141)**

Der Nachweis der Zustellung nach Art 47 kann, wenn nationale Verfahrensvorschriften dies gestatten, nach Einreichung des Antrags, insbes während eines vom Schuldner daraufhin anhängig gemachten Rechtsbehelfsverfahren erbracht werden, sofern der Schuldner über eine angemessene Frist verfügt, um dem Urteil freiwillig nachzukommen und sofern die Partei, die die Vollstreckung beantragt, die Kosten eines etwa unnötigen Verfahrens trägt.

ART. 50

**Unibank A/S /Fleming G.
Christensen (17.6.1999, Rs C-
260/97; Tätigkeitsbericht Nr
17/99; RIW 1999, 782; EWS**

1999, 268)

Ein nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbarer Schuldschein (durch deutsches Gericht für vollstreckbar erklärter Schuldschein), der nicht von einer Behörde oder einer anderen von diesem Staat hierzu ermächtigten Stelle beurkundet worden ist, ist keine öffentliche Urkunde iSd Art 50 EuGVÜ.

ART. 52

**Klomps/Michel (Fundstellen
Art 27 Nr 2)**

Siehe Art 27 Nr. 2

ART. 54

**Sanicentral/Collin
(Fundstellen Art 17)**

Siehe Art 17

ART. 55, 56

**Bavaria
Flug/Eurocontrol
Germanair/Eurocontrol
(14.7.1977, Rs 9, 10/77,**

Slg 1977, 1517; NJW 1978, 483; RIW 1977, 708;)

Art 56 schließt die Anerkennung einer Entscheidung nach einem in Art 55 genannten bilateralen Abkommen nicht aus, wenn der Rechtsstreit dem EuGVÜ nicht unterfällt, weil nach dem -autonom bestimmten- Begriff der "Zivil- und Handelssache" der sachliche Anwendungsbereich des Abkommens nicht eröffnet ist.

ART 57

**The owners of the cargo lately
laden on board the ship
Tatry/The owners of the ship
Maciej Rataj (Rs C-406/92,**

6.12.1994, Fundstellen Art 21)

Art 57 ist dahin zu verstehen, daß er die Anwendung des EuGVÜ nur in Bezug auf Fragen ausschließt, die durch ein besonderes Übereinkommen geregelt sind. Art 21, 22 EuGVÜ sind daher anwendbar, wenn ein besonderes Übk zwar Zuständigkeitsregeln, jedoch keine Bestimmung über die Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren enthält.

Siehe auch Art 21 und Art 22

PROTOKOLL v. 27.9.68/ 9.10.78

ART. I ABS. 2

**Porta Leasing/Prestige International (6.5.1980, Rs 784/79,
Slg 1980, 1517; RIW 1981, 58;)**

Eine Gerichtsstandsvereinbarung mit einer in Luxemburg ansässigen Person muß in einer eigenständigen Vertragsklausel enthalten sein, welche von dieser Person gesondert unterzeichnet ist.

ART. II

**Strafverfahren Rinkau
(26.5.1981, Rs 157/80, Slg
1981, 1391; IPRax 1982, 185;
RIW 1981, 715)**

Unter "fahrlässig" begangener Straftat i.S. v. Art II ist jede Straftat zu verstehen, deren gesetzliche Definition weder ausdrücklich noch nach der Natur des umschriebenen Delikts beim Angeklagten Vorsatz voraussetzt. (weite Auslegung)

Das dem Angeklagten zugestandene Recht, sich verteidigen zu lassen, ohne persönlich erscheinen zu müssen, erstreckt sich auf jedes Strafverfahren wegen einer fahrlässig begangenen Tat, in dem es auch um die zivilrechtliche Haftung des Angeklagten für Tatumstände geht, die den Straftatbestand begründen, oder bei dem eine solche zivilrechtliche Haftung später in Betracht kommt. (Nicht nur jene Verfahren, in denen über den zivilrechtlichen Anspruch mit entschieden wird, nicht aber jene Verfahren, die rein strafrechtlicher Natur sind - teleologische Auslegung)

D. Krombach/A. Bamberski (28.3.2000, Rs C-7/98, IPRax 2000, 406)

Art II des Protokolls rechtfertigt nicht den Umkehrschluß, daß ein Urteil, welches im Adhäsionsverfahren gegen einen einer vorsätzlichen Straftat Angeklagten ergangen ist, im Wohnsitzstaat des Angeklagten anerkannt werden muß. Das Vollstreckungsgericht darf vielmehr im Rahmen von Art 27 Nr 1 berücksichtigen, daß dem Angeklagten das Recht versagt wurde, sich in einem Abwesenheitsverfahren im Strafprozeß die Verteidigung versagt wurde und deshalb die Anerkennung/Vollstreckung nach Art 17 Nr 1 verweigern.

Siehe auch Art 27 Nr 1

AUSLEGUNGSPROTOKOLL v.3.6.1971/9.10.1978

ART. 2

Habourdin/Italocremona (9.11.1983, Rs 80/83; Slg. 1983, 3639)

Ein italienisches Gericht erster Instanz, welches über den Widerspruch des Schuldners gegen einen Mahnbescheid zu befinden hat (art. 633 c.p.c.) ist nicht Rechtsmittelinstanz und kann daher nicht vorlegen.

von Gallera/Maitre (28.3.1984, Rs 56/84, Clunet 1985, 183; Slg 1984, 1769)

Von Art 2 des Auslegungsprotokolls nicht erfaßte staatliche Gerichte/Spruchkörper können Auslegungsfragen zum Abk. nicht nach Art 177 EWG- Vertrag vorlegen. Das Auslegungsprotokoll verdrängt insoweit Art 177 EWG- Vertrag.

Kleinwort Benson Ltd/City of Glasgow District Council (28.3.1995, Rs C-346/93; Slg 1995 I, 615; IPRax 1996, 190; EWS 1995, 197;)

Der Gerichtshof ist für die Entscheidung über eine Vorlage nicht zuständig, wenn feststeht, daß das vorlegende Gericht nach Bestimmungen im eigenen nationalen Recht zu entscheiden hat, die lediglich denjenigen des EuGVÜ ähnlich oder gleich sind, auf welche sich die Vorlage bezieht.

Coreck Maritime GmbH/Handelsveem BV (9.11.2000, Rs-387/98, NJW 2001, 501; EuZW 2001, 122)

Die Frage, nach welchem nationalen Recht die Rechte und Pflichten des Drittinhabers eines Konossements zu bestimmen sind, steht in keinem Zusammenhang mit der Auslegung des Übereinkommens und fällt in die Zuständigkeit des nationalen Gerichts, das sein IPR anzuwenden hat. Die Vorlage dieser Frage an den euGH ist unzulässig.

Erich Gasser GmbH/MISAT Srl (9.12.2003, Rs C-116/02)

Ein nationales Gericht kann nach dem Protokoll eine Frage auch dann vorlegen, wenn es das Vorbringen einer Partei zugrundelegt, dessen Richtigkeit es noch nicht geprüft hat, sofern es in Anbetracht der Umstände der Rechtssache eine Vorabentscheidung für erforderlich hält, um seine Entscheidung erlassen zu können,

und die Vorabentscheidungsfragen, die es dem Gerichtshof vorlegt, zweckdienlich sind. Es muß dem Gerichtshof jedoch die tatsächlichen und rechtlichen Angaben vorlegen, die es diesem ermöglichen, dieses Übereinkommen sachdienlich auszulegen und die Gründe angeben, derentwegen seines Erachtens eine Beantwortung seiner Fragen für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist.

3. BEITRITSÜBEREINKOMMEN (DONOSTIA SAN SEBASTIAN)

ART 29

**Elsbeth Freifrau von Horn/Kevin
Cinnamond (Rs C-163/95,
9.10.1997, Tätigkeitsbericht
26/97, Slg 1997 I, 5451; EWS**

1997, 430)

Art 29 I des Beitrittsübereinkommens ist dahin auszulegen, daß in einem Fall, in dem ein Rechtsstreit in Portugal anhängig war, ehe das Übereinkommen für Portugal in Kraft trat und zum selben Streitgegenstand ein Rechtsstreit im U.K. anhängig wurde, nachdem zwischen beiden Ländern das Übereinkommen in Kraft war, das später angerufene Gericht Artikel 21 des Brüsseler Übereinkommens anzuwenden hat, wenn das zuerst angerufene Gericht sich aufgrund einer Vorschrift für zuständig erklärt hat, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Titels II dieses Übereinkommens oder eines Abkommens übereinstimmt, das im Zeitpunkt der Klageerhebung zwischen den beiden Staaten in Kraft war. Hat das Erstgericht noch nicht über seine Zuständigkeit entschieden, so ist Artikel 21 des Brüsseler Übereinkommens nur vorläufig anzuwenden. Dagegen darf das später angerufene Gericht Art 21 nicht anwenden, wenn das zuerst angerufene Gericht sich aufgrund einer Vorschrift für zuständig erklärt hat, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Titels II dieses Übereinkommens oder eines sonstigen der genannten Abkommen nicht übereinstimmt.

